

BAG-SB INFORMATIONEN

Informationsdienst der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.

Themen

Pfändungsfreigrenzen
Erhöhung überfällig

Hessischer Landtag
Antwort auf SDP-Anfrage

Jahresarbeitstagung der BAG-SB
Arbeitsgruppenberichte

*Internationale Konferenz
in Hamburg*
»Arbeitslosigkeit und
Verschuldung«
Bericht aus dem Workshop I

ISSN 0934-0297

Fachzeitschrift für Schuldnerberatung
erscheint vierteljährlich
4. Jahrgang, November 1989, Heft

4/89

I mpressum

Herausgeber und Verlag:

Bundesarbeitsgemeinschaft
Schuldnerberatung (BAG-SB) e.V.
Gottschalkstr 51, 3500 Kassel

Redaktion:

Der Vorstand

(Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht in jedem Fall die Meinung der Redaktion wieder)

Bezugspreise:

Einzelbezug

6,00 DM ngl. 1,50 DM Versand

Jahresabonnement

30,00 DM incl. Versand

*für Mitglieder ist der Bezug
im Mitgliedsbeitrag enthalten*

Mitglieder des Vorstandes:

Volker Bergmann, Ass. jur.,
Morschen
Stephan Hupe, Dipl. Verw., Kassel
Roger Kuntz, MA., M'Gladbach
Christine Sellin, Dipl. Soz. Wiss.,
Bornheim
Bernd Sorge, Soz. Arb. grad.,
Frankfurt

Mitglieder des Beirats:

Wilhelm Adamy, DGB-Bundesvorstand, Düsseldorf
Horst Bellgardt, Dipl-Kfm, Tavira-Algarve, Portugal
Prof Dr. Gerhard Fieseler, Fuldata
Prof. Stephan Freiger, Kassel
Prof.in Gertrud Dorsch, Münster
Prof. Dr. Walter Hanesch, Mönchengladbach
Wolfgang Krebs, Dipl. Päd., Burckhardthaus Gelnhausen
Horst Peter, MdB, Kassel
Dr. Rudolf Schöfberger, MdB, München
Hanshorst Viehof, Ministerialdirektor a.D., Mönchengladbach

ISSN 0934-0297

BAG-info

Inhalt	
Rubriken	
Neue Mitglieder	4
In eigener Sache	4
Fortbildungen - Terminkalender	6
Gerichtsentscheidungen	8
Meldungen	
Unnötige Kapitallebensversicherung/ Korrekturmeldung	13
DDR-Übersiedler/ präventive Schuldnerberatung	14
Pfändungsfreigrenzen/ Erhöhung überfällig	15
Sozialhilfeinitiativen fordern Sozialhilfeehöhung um 100 DM	15
Hamburg: Zurück zur ABM	17
Themen	
Hessischer Landtag Antwort auf SPD-Anfrage	17
Stellungnahme der BAG-SB zur Antwort der Hessischen Landesregierung	23
Berichte	
Jahresarbeitstagung der BAG-SB/ Arbeitsgruppenberichte	25
Internationale Konferenz/ »Arbeitslosigkeit und Verschuldung« Bericht aus dem Workshop I	30
Stellenanzeige	38
Hier kommt der Gläubiger zu Wort...!	39
4. Jahrgang, November 1989, Heft 4/89	

Liebe Mitglieder,
liebe Leserinnen,

ohne Zweifel - der olympische Gedanke hat auch bei der BAG Einzug gehalten: die BAG ist immer dabei!!! Sei es bei nationalen Forschungsbeiräten (z.B. GP) und internationalen Tagungen (z.B. IFF Arbeitslosigkeit und Verschuldung, Bericht dazu in diesem Heft), bei Preisanpassungen (die Mitgliedsbeiträge werden erhöht und das BAG-INFO kostet ab Januar '90 zehn Märker pro Ausgabe) oder, wie unlängst geschehen, in einer Antwort der Hessischen Landesregierung: im August hat die Landesregierung auf die große Anfrage der SPD-Fraktion "betreffend Schuldnerberatung in Hessen" erfreulicherweise einige Grundaussagen der BAG-SB (wörtlich) übernommen. Der Wirtschaftsminister führt u.a. aus ...

- daß sich die Schuldnerberatung in den letzten Jahren zu einem wichtigen Arbeitsfeld in der Sozialarbeit entwickelt hat,

- daß der Ratsuchende in seiner Gesamtheit im Vordergrund steht und

- daß der soziale, wirtschaftliche- und rechtspolitische Kontext entscheidend auf die konkreten Lebenszusammenhänge/Lebensbezüge einwirkt.

Die Landesregierung ist der Auffassung, daß es in der Schuldnerberatung eines ganzheitlichen Beratungsansatzes bedarf um den komplexen Problemlagen und Aufgabengebieten gerecht werden zu können. Sie weist diese Aufgabe eindeutig der Sozialarbeit zu und definiert sie als Teil der Sozialberatung, usw. usw.. Da sprechen doch Hessische Landesregierung und BAG-SB wie aus einem Mund - so ist's recht! Leider leider gelingt es der Landesregierung nicht, das Niveau durchzuhalten (vgl. dazu die Stellungnahme der BAG-SB in diesem Heft).

Durchzuhalten fällt der BAG auch immer schwerer: die Anfragenflut von Ratsuchenden droht die BAG-Geschäftsstelle zu überschwemmen. Bisläng sind allein in diesem Jahr bereits deutlich über 4000 schriftliche Anfragen bei der Geschäftsstelle eingetroffen, ganz zu schweigen von der Vielzahl der telefonischen Anfragen.

Und noch was, endlich!! Die bundesweite BAG-Erhebung bei den Schuldnerberatungsstellen Teil II konnte jetzt einer breiten Öffentlichkeit vorgestellt werden. Sie umfaßt nicht nur eine Adressenliste von über 250 Schuldnerberatungsstellen in der Bundesrepublik, son-

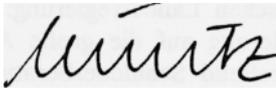
dern auch 160 Seiten mit interessanten Aussagen und Ergebnissen über die Situation der Beratungsstellen vor Ort. Die von Prof. Stephan Freiger, Gh Kassel, ausgewertete Daten sind als Publikation der BAG-SB erschienen.

Nicht nur die Studie ist neu, sondern auch der BAG-Vorstand - jedenfalls teilweise: in der Mitgliederversammlung wurden neben den Alt-Vorständlern Stephan Hupe und Roger Kuntz Christine Sellin (Sozialwissenschaftlerin, Bornheim), Volker Bergmann (Jurist, Morschen) und Bernd Sorge (Sozialarbeiter/Supervisor, Frankfurt) gewählt.

Mit dieser Besetzung rutschen wir nun ins Neue Jahr, für das ich Ihnen, den Mitgliedern und Leserinnen all das wünsche, was S I E sich wünschen!

In diesem Sinne

Ihr



Roger Kuntz

Neue Mitglieder

»natürliche Personen«

[Redacted list of names]

»juristische Personen«

Der Magistrat der Stadt Bad Schwartau, Markt 15,
2407 Bad Schwartau
Lebensberatung für Langzeitarbeitslose im Kirchenkreis Düsseldorf e.V., Bolkerstr 14/16, 4000 Düsseldorf
Arbeitsloseninitiative Trier e.V., Neustr 45, 5500 Trier

in eigener Sache...

Mitgliedsbeiträge angehoben

Der Mindestbeitrag beträgt ab 01. Jan. 1990 nunmehr 75 DM bzw. 250 DM für juristische Personen (Vereine, Körperschaften). Wie bisher sollen/können sich Besserverdienende freiwillig in Staffeln zu 25 DM höher einstufen, also 100 DM, 125 DM 150 DM usw. zahlen. Für Geringverdiener gibt es eine Härtefallregelung, die einen niedrigen Beitrag ermöglicht. Über die Anwendung der Härtefallregelung entscheidet der Vorstand auf Antrag.

Die Finanzsituation der BAG-SB ist nach wie vor unbefriedigend. Eine gefestigtere Finanzierung ist nicht in Sicht. Mit einem Beitragsvolumen von ca. 15.000 DM können nur Sachkosten in geringem Umfang gedeckt werden. Die auf der letzten Mitgliederversammlung beschlossene Beitragserhöhung soll den leider noch viel zu geringen Handlungsspielraum im Rahmen des Möglichen erhöhen.

gestiegene Kosten

BAG-Info wird teurer

Gestiegene Herstellungskosten machen eine leider deutliche Preisanhebung unumgänglich.

Ab 1990 kosten die BAG-SB INFORMATIONEN im Einzelbezug 10 DM zzgl. einem Porto und Versandkostenanteil von 1,50 DM. Auch der Abo-Preis muß entsprechend angehoben werden: er beträgt ab nächstem Jahr 46,00 DM inklusive der Versandkosten.

Die Preiserhöhung hängt auch mit der geringen Auflage zusammen. Nur 500 Exemplare werden pro Quartal gedruckt. Knapp 400 davon finden in den Mitglieder und Abonnenten sofort ihre Abnehmer. Die restlichen 100 stehen für Einzelanforderungen, Büchertische und ähnliche Gelegenheiten zur Verfügung.

Ab 01. September 1989

Neue Mitarbeiterin

Ab 01. September 1989 ist Kerstin Martin als Bürogehilfin für die Geschäftsstelle der BAG-SB beschäftigt. Nachdem die gesamte Büroarbeit lange Zeit in einer Mischung aus ehrenamtlicher Arbeit, dem Einsatz von Aushilfskräften und der tatkräftigen Unterstützung der Kollegen/innen des Schuldner- u. Verbraucherschutzes Kassel e.V. so gut es eben ging bewältigt wurde ist Kerstin Martin nun die erste hauptamtliche Stütze der BAG-Geschäftsstelle.

Ihre Stelle wird aus dem Programm »Arbeit statt Sozialhilfe« von der Stadt Kassel finanziert - sie ist insofern auf ein Jahr begrenzt. Die BAG-SB kann diesen wichtigen Arbeitsplatz nicht aus eigenen Mitteln finanzieren.

Ratsuchende

Eine Flut von Anfragen

Ein "Selbstläufer" in der Presse hält seit Jahresanfang die Geschäftsstelle der BAG-SB in Atem.

Die Meldung, die durch häufiges abschreiben oft nur noch in wenigen Punkten mit dem Original der ursprünglichen Pressemitteilung der BAG-SB Gemeinsamkeiten erkennen läßt, weist daraufhin, daß Ratsuchende Auskunft über die nächstgelegene (leider nicht immer zuständige) SB-Stelle erfragen können.

Eine solche Meldung, ob sie nun im "Stern" oder der "Blöd-Zeitung", in "mini" oder in "maxi" oder in der Unmenge der übrigen illustren Blätter erscheint, löst jedesmal eine mittlere Lawine von schriftlichen und telefonischen Anfragen aus.

Gezählt wurden nur die schriftlichen Anfragen. Seit Jahresanfang sind es insgesamt ca. 4.100 Zuschriften, die zu beantworten waren (zum Vergleich im Vorjahr waren es insges. etwa 2.000). Die Zahl der telefonischen Anfragen, die nur geschätzt werden kann, dürften jedoch kaum hinter der schriftlichen zurückstehen.

Diese große Nachfrage bekommen auch die Schuldnerberatungsstellen zu spüren, schließlich werden die Ratsuchenden ja an sie weiterverwiesen. Und da kommt es nun zu Problemen, die wir an dieser Stelle einmal ansprechen möchten, um einerseits unsere Vorgehensweise transparenter zu machen und damit zum anderen um Verständnis für die daraus resultierende Mehrbelastung zu werben.

Zunächst mal hat auch die schönste Kartei ihre Mängel und so wissen wir nicht in allen Fällen, wo nun genau die Grenzen des Einzugsbereiches der Beratungsstellen liegen und ob vielleicht nur ein sehr begrenzter Personenkreis zu den Adressaten des Beratungsangebotes zählt. Und was noch schlimmer ist; obwohl wir mit ca. 260 Adressen sicher viele Beratungsstellen in unserer Kartei haben, so kennen wir doch nicht alle. So wie die

eine oder andere Beratungsstelle ihre Pforten schließen muß (weil z. B. eine geregelte Finanzierung nicht erreicht wurde), so entstehen andererseits ständig neue, und nur wenige denken daran, uns darüber zu informieren.

Dieses Problem haben wir vorausgesehen und aus diesem Grund einen vorsichtigen Hinweis, auf die notwendige Klärung der Zuständigkeit vor Ort in unserem Formschreiben für Ratsuchende eingebaut. Dieser Hinweis wird demnächst noch durch Fettdruck hervorgehoben.

Ihre Anfrage wegen Schuldnerberatung

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr,

die Adresse/n der Ihnen nächstgelegenen Schuldnerberatungsstelle/n ist/sind auf der Rückseite dieses Schreibens aufkopiert.

Das Ordnungsprinzip unserer Adressenkartei ist die Postleitzahl. Es ist insofern möglich, daß die genannte Schuldnerberatungsstelle Ihnen zwar nahegelegen, aber dennoch nicht für Ihren Wohnbezirk zuständig ist. Zu dieser Frage kann Ihnen nur die Beratungsstelle selbst Auskunft erteilen.

Das Beratungsangebot erfolgt auf der Grundlage des Bundessozialhilfegesetzes und ist insofern kostenlos.

Wir hoffen Ihnen hiermit weitergeholfen zu haben.

Formschreiben »positive Auskunft für Ratsuchende«

Sind uns Einschränkungen des Beratungsangebotes bekannt, so sind sie in aller Regel auf der Karteikarte vermerkt, die auf die Rückseite des Formschreibens an die Ratsuchenden aufkopiert wird.

Für eine große Gruppe von Ratsuchenden können wir keine Beratungsstelle benennen, weil es in ihrer Nähe keine gibt. Für diesen Fall haben wir ein anderes Formschreiben (s. Kasten) entwickelt, mit dem wir auch bezwecken, einen Impuls an die potentiellen Träger zu geben, damit sie mit der Einrichtung von Schuldnerberatungsstellen endlich mal in die Strümpfe kommen. Und damit kommen wir zu einem wichtigen Punkt:

Wir hatten zwar nicht vorausgesehen, welche Ausmaße diese Aktion, also die Auskunft an Ratsuchende annehmen würde. Im ersten Jahr waren auch nur wenige Hundert Zuschriften zu beantworten. Heute sieht das ganz anders aus und die Aktion erhält durch ihre starke Resonanz zwangsläufig eine sozial- und wirtschaftspolitische Dimension, und d. h. auch, daß es nicht mehr gleichgültig ist, mit welcher Absicht und in welcher Form diese Auskunftserteilung abgewickelt wird.

Die vor Ort spürbare Mehrbelastung hat auch dazu geführt, daß sich Kollegen und Kolleginnen schärfer abgrenzen und auf ihre Unzuständigkeit verweisen, was im übrigen durchaus legitim ist und auch der Erhaltung der Arbeitsfähigkeit des bestehenden Beratungsangebotes dient.

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr,

leider ist uns in Ihrer näheren Umgebung keine Schuldnerberatungsstelle bekannt. Wir empfehlen Ihnen deswegen, sich mit dem örtlichen Sozialamt oder einem der Wohlfahrtsverbände (Arbeiterwohlfahrt, Caritasverband, Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Diakonisches Werk u.a.) oder auch der Verbraucherberatungsstelle in Verbindung zu setzen.

Vermeiden Sie auf jeden Fall die Kontaktaufnahme mit gewerblichen »Schuldenregulierern«, die Sie an den dort entstehenden Kosten (Beiträge, Gebühren, Honorare und ähnliches) erkennen können.

Wir hoffen Ihnen hiermit etwas weitergeholfen zu haben.

Formschreiben »negative Auskunft an Ratsuchende«

Gleichzeitig ist es aber erforderlich diesen Nachfrage- druck vor Ort sichtbar zu machen, d. h. den Träger zu informieren, die politischen Gremien zu informieren und die Öffentlichkeit zu informieren. Und natürlich sollen auch ganz pragmatische Lösungen für den Einzelfall - möglicherweise gibt es andere naheliegende Hilfeangebote - gefunden werden.

In einigen Fällen - und das ist auch ein Grund, warum wir das hier mal ausführlicher behandeln - liegen uns

Klagen über den von der BAG-SB vermittelten Zustrom an Ratsuchenden vor. Ratsuchende können nicht mehr angenommen werden, weil sie außerhalb des Zuständigkeitsbereiches wohnen oder aus anderen Gründen nicht zum Adressatenkreis der Beratungsstelle zählen. Manche Beratungsstelle wünscht gar aus der Kartei gestrichen zu werden, damit der Zustrom endlich nachläßt (und dann kommt es vor, daß auch die Ratsuchenden den Unmut der Kollegen/innen zu spüren bekommen).

Wir müssen bei der Auskunft an Ratsuchende sicher auch Fehler einräumen, das bleibt bei solchen Mengen nicht aus. Und es ist klar, daß wir uns ständig bemühen, die Aussagequalität unserer Kartei auf dem laufenden zu halten und weiter zu verbessern. Dazu sind wir auch auf die Mithilfe der Schuldnerberater/innen angewiesen

Es kann aber nicht Aufgabe der BAG-SB sein, den Bedarf an Schuldnerberatung, der durch die hohe Nachfrage zum Ausdruck kommt, zentral zu bündeln und abzufedern, um die Regionen von dieser Belastung zu verschonen. Wir müssen uns auch gemeinsam darum bemühen, daß diese Leute nicht den Aasgeiern von gewerblichen Umschulern und Kreditthaien in die Hände fallen. Wir bauen also darauf, daß Ratsuchende z. B. weiterverwiesen werden, wenn eine nähere bzw. zuständige Beratungsstelle bekannt ist oder daß sie in einer Warteliste geführt werden, wenn die Kapazität der genannten Beratungsstelle erschöpft ist, und daß diese Warteliste auch Thema der kommunalpolitischen Diskussion wird.

In Fällen, in denen rein gar nichts angeboten werden kann, in denen Ratsuchende letztlich abgewiesen werden müssen, ist dies ein Thema, das unbedingt in die Öffentlichkeit gebracht werden muß. In diesem Sinne hoffen wir auf allseitige Unterstützung.

Terminkalender - Fortbildungen

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband/Landesverband NRW

Rechtliche Grundkenntnisse für die Schuldnerberatung

(in Kooperation mit der BAG-SB)

Termin: 07. Februar - 09. Februar 1990

Ort: Paritätische Bildungsstätte Burgholz, Burgholz 1, 5600 Wuppertal 12

Teilnehmerinnen: Haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen aller Bereiche der sozialen Arbeit, die Hilfen bei der Schuldenbewältigung leisten (wollen); Träger, die Schuldnerberatungsstellen aufbauen (wollen).

Folgende thematische Schwerpunkte sind vorgesehen:

- Schuldenarten und Gläubigergruppen
- Kreditverträge, Kreditformen
- Rechtliche Grundlagen des Mahnverfahrens und der Vollstreckung, Möglichkeiten der Gegenwehr
- Mietschulden und Sozialhilfe

- Rechtliche Grenzen der Schuldnerberatung (RBerG)
- Haftungsfragen

Leitung/Referenten:

Franz Koch, Bildungsreferent, DPWV
 Jürgen Westerath, Rechtsanwalt, BAG-SB

Anmeldung/Informationen:

DPWV-Landesverband
 Frau Wunsch
 Loher Str. 7
 5600 Wuppertal 2

Institut für soziale Arbeit Münster e.V.
 (in Kooperation mit der BAG-SB)

Jahresübersicht 1990

Schuldnerberatung I 05.03.-07.03.90 Nr. 04/90
 Schuldnerberatung II 21.05.-23.05.90 Nr. 12/90
 Schuldnerberatung III 13.08.-15.08.90 Nr. 15/90
 Schuldnerberatung IV 28.09.-29.09.90 Nr. 20/90

Eine ausführliche Seminarankündigung erfolgt jeweils
 in den BAG-SB INFORMATIONEN

Institut für soziale Arbeit Münster e.V.

Schuldnerberatung I - Einführung in die Schuldnerberatung

Termin: 05.03.90, 9.30 h - 07.03.90, 16.30 h
Ort: LVHS Freckenhorst (bei Warendorf)

Schuldnerberatung I versteht sich als Einführungsveranstaltung in die Materie der Schuldnerberatung in der sozialen Arbeit. Sie gibt - ausgehend von einer Definition der Schuldnerberatung - einen Überblick über Modelle, Inhalte, Möglichkeiten und Grenzen der Schuldnerberatung in der sozialen Arbeit. Dabei sind u.a. Schwerpunkte:

- Entstehungshintergrund dieses Arbeitsgebietes, Konzeptionen, Strategien und Grundsätze
- einführende Darstellung wichtiger Verschuldungsbe-
 reiche
- Schuldnerberatung und Rechtsberatungsgesetz.

AdressatInnen: MitarbeiterInnen freier und öffentlicher Träger der sozialen Arbeit, die die Durchführung von Schuldnerberatung planen bzw. diese seit kurzer Zeit betreiben. Darüber hinaus ist sie geeignet für Personen, in deren sozialer Praxis Probleme der Verschuldung häufiger eine Rolle spielen. Für Personen mit umfangreicheren Vorkenntnissen werden jedoch zur

Vertiefung die Seminare »Schuldnerberatung II, III und/oder IV« besser geeignet sein.

Leitung: Ass. G. Höfker, TU Berlin, Prof. Dr. J. Minder

BAG-Schuldnerberatung und Burckhardthaus Gelnhausen

Werkstatt: Schuldnerberatung

Termin: 02.04.90, 15.00 h - 05.04.90, 13.00 h
Ort: Burckhardthaus Gelnhausen, Herzbachweg 2, 6460 Gelnhausen

Die sich abzeichnenden neueren Entwicklungen im Bereich der Finanzdienstleistungen von Banken, Versicherungskonzernen, Konsummärkten und sonstigen Anbietern (Stichwort: Plastikkarte, Anbieterstrategien) werden mittelfristig einschneidende Veränderungen in den Lebensverhältnissen von Menschen mit sich bringen, deren negative Folgen noch nicht abzusehen sind und denen kaum allein mit individuellen Beratungskonzepten begegnet werden kann.

Mit dem Workshop Schuldnerberatung wollen wir eine erste Standortbestimmung von Schuldnerberatung versuchen sowie eine Aufgabenbeschreibung unter den gegenwärtigen und zu erwartenden zukünftigen Bedingungen und Arbeitsvoraussetzungen.

Themenkomplexe können sein:

- Schuldnerberatung, Pflichtaufgabe von Kommunen? Welche Folgerungen ergeben sich daraus für die Schuldnerberatungspraxis und Organisation.
- Schuldnerberatung als Teil kommunaler Sozialpolitik: Einmischungsstrategien, Chancen für Innovationen?
- Konsequenzen neuerer Entwicklungen von Finanzdienstleistungen für die Schuldnerberatung.
- Selbstverständnis von Schuldnerberatung bei wachsenden überregionalen Problemstellungen: Arbeitsteilung und Kooperationsmöglichkeiten mit der BAG-SB.
- Der Stellenwert von Prävention in der Schuldnerberatung: Präventionsstrategien und Realisationschancen.

Der Workshop Schuldnerberatung ist professionellen Schuldnerberatern/innen vorbehalten, die im Rahmen von Sozialarbeit schwerpunktmäßig Schuldnerberatung wahrnehmen. Es handelt sich weder um eine Einführung in Schuldnerberatung noch um einen Vertiefungslehrgang.

Moderation:

Stephan Hupe, Wolfgang Krebs, Roger Kuntz, Klaus Müller, Wolfgang Schrankenmüller

Anmeldung:

Burckhardthaus Gelnhausen

Kursbüro, Frau Guski

Herzbachweg 2

6460 Gelnhausen

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge

Sonderveranstaltung - S 9/90

Konsum, Kredit und Verarmung

Termin: 24. - 26. September 1990 (Anmeldeschluß: November 89)

Ort: 6000 Frankfurt 50, Am Stockborn 1-3

Je mehr Schuldnerberatung als Praxisfeld der sozialen Arbeit etabliert wird, um so deutlicher werden zwei miteinander verknüpfte Defizite:

- Es fehlen präventive Handlungskonzepte, die über Haushaltsberatung hinaus die Einstellung ver- und überschuldeter Personen zu Konsum und Kredit zum Thema haben.
- Der komplexe Zusammenhang von Konsum und Kredit ist theoretisch weitgehend ungeklärt, ebenso wie die konkrete Dynamik des Prozesses, der über Schuldenaufnahme und Überschuldung zur Verarmung führt.

Da eine effektive Beratung nicht erst dann einsetzen soll, wenn Kreditkündigungen und Vollstreckungsmaßnahmen eine fast aussichtslose materielle (und oft auch psycho-soziale) Situation ankündigen, muß sie sich den theoretischen und konzeptionellen Fragen stellen, die im Kontext der gesellschaftlichen Normalität von Kon-

sum und Kredit für präventive Maßnahmen aufgeworfen sind:

- Welche Bedeutung hat der Konsum für die psychische und soziale Stabilität von Menschen in unserer Gesellschaft?
- Welche Rolle spielen Kredite für die Befriedigung von Kreditwünschen?
- Gibt es Möglichkeiten, Konsumverhalten so zu beeinflussen, daß Gefährdungen der materiellen Situation von Haushalten durch Kreditaufnahme vermindert werden?
- Welche Zielsetzungen kann eine solche präventive Arbeit haben?
- Welche Zielsetzungen kann die Arbeit mit überschuldeten Haushalten angesichts der geltenden Konsumstandards haben?
- Auf welches methodische Instrumentarium kann sich sozialpädagogisch orientierte Arbeit mit überschuldeten Personen stützen, die darauf abzielt, psychische Strukturen auch unter widrigen materiellen Bedingungen zu stabilisieren?

Mit der Tagung soll nicht nur die Präzisierung und Klärung dieser Fragen versucht werden, es sollen vor allem erprobte Handlungskonzepte vorgestellt und diskutiert werden. Da die Beschäftigung mit den theoretischen wie den praktischen Aspekten des Themas professionsübergreifend sein muß, d.h. sozialpädagogische und haushaltswissenschaftliche Kompetenzen umfaßt, wendet sich die Veranstaltung an Mitarbeiterinnen von öffentlichen und freien Trägern der sozialen Arbeit sowie aus der Verbraucherarbeit. Sie wird in enger Zusammenarbeit mit der Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen durchgeführt. Da die Thematik Fragen der Ausbildung in erheblichem Maß tangiert, sind wir an einer Teilnahme von Fachhochschullehrerinnen interessiert.

Anmeldung:

Deutscher Verein, Am Stockborn 1-3, 6000 Frankfurt

Gerichtsentscheidungen

ausgewählt und kommentiert von RA Klaus Heinzerling

Unwirksamkeit formularmäßiger Sicherungsabtretungen von Pensionsansprüchen eines Bürgen

"Eine in Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthaltene Klausel, wonach der Bürge den pfändbaren Teil seiner

Pensionsansprüche an die kreditgewährende Bank zur Sicherung aller ihrer gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der selbstschuldnerischen Bürgschaft abtritt, ist überraschend und unangemessen i.S. von § 3 und § 9 AGBG (Leitsatz der NJW-RR)"
(SG Düsseldorf Urt.v.16.12.1988 - S.27 An 299/87, NJW-RR 756, 1989)

Das Sozialgericht Düsseldorf geht in seiner Entscheidung davon aus, daß der Bürge bei Unterzeichnung eines Bürgschaftsvertrages nur davon ausgegangen ist, daß er für den Fall, daß der Kreditnehmer die Zahlungen nicht mehr aufbringen kann, an dessen Stelle zur Zahlung aufgrund des Bürgschaftsvertrages seitens der Bank aufgefordert wird. Er muß erst dann konkrete Mittel zur Erfüllung des Bürgschaftsvertrages aufnehmen.

Durch die Sicherungsabtretung in den allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bürgschaftsvertrages wird aber bereits vor dem Fall, daß die Zahlungsunfähigkeit des Kreditnehmers eintritt, in die Dispositionsfähigkeit des Bürgen über seine etwaigen Sicherungsmittel eingegriffen. Hierdurch wird der Bürge überraschend und unangemessen benachteiligt im Sinne der Bestimmungen des AGBG.

Aufklärung über Umfang der Restschuldversicherung

"Einer Bank stehen nach Treu und Glauben (§ 242 BGB) dann keine Ansprüche aus einem Ratenkreditvertrag gegen die Erben des Kreditnehmers zu, wenn bei dem Abschluß des Kreditvertrages mit einer Restschuldversicherung der Kreditnehmer unzureichend darüber aufgeklärt wurde, daß die Restschuldversicherung nur die Raten nicht aber sonstige weitere Kosten des Vertrages betrifft (Leitsatz der NJW-RR). (OLG Nürnberg, Urt.v. 26.01.1989 - 8 U 2313/88, NJW-RR 815, 1989)

Noch zu Lebzeiten des Kreditnehmers kam der Kreditvertrag wegen Zahlungsrückständen zur Kündigung. Die kreditgewährende Bank hatte sich ihre Ansprüche danach durch Vollstreckungsbescheid titulieren lassen. Nach dem Tode des Kreditnehmers wurde dieser von seiner Ehefrau beerbt. Dieser gegenüber hat die Bank nunmehr die zwischenzeitlich titulierten Ansprüche aus dem Ratenkreditvertrag geltend gemacht.

Da nach den Erläuterungen im Merkblatt für die abgeschlossene Restschuldversicherung bei dem - zwischenzeitlich verstorbenen - Kreditnehmer die sichere Erwartung erweckt wurde, daß im Falle seines Todes alle aus dem Kreditvertrag entstandenen Verpflichtungen und damit auch etwaige Ratenrückstände, Mahngebühren und andere Kosten vom Restschuldversicherer übernommen werden, verstößt eine Inanspruchnahme der Erben des Kreditnehmers durch die Bank gegen Treu und Glauben. Daß die Tarifbestimmungen der Restschuldversicherung bei Ratenzahlungsverzug und Fälligestellung und Kündigung des Vertrages nicht mehr zur Leistung verpflichtet ist, ändert hieran nichts, da

dies im hier entschiedenen Fall weder dem Antragsformular noch den rückseitig angedruckten weiteren Erläuterungen klar entnommen werden konnte.

Aufklärung über Umfang der Restschuldversicherung

"1.) **Eine Bank ist bei dem** Abschluß eines Ratenkreditvertrages mit einer Restschuldversicherung verpflichtet, den Kreditnehmer auf eine Begrenzung der **Versicherungssumme der Restschuldversicherung hinzuweisen.**

2.) **Verletzt die Bank diese Aufklärungspflicht, hat sie den Rechtsnachfolger des Kreditnehmers so zu stellen, wie er bei einer ordnungsgemäßen Belehrung gestanden hätte (Leitsätze der NJW-RR).**

(LG Köln, Urt.v. 12.12.1988 - 30 O 253/88 NJW-RR 816, 1989)

Bei Begrenzung der Leistungen der Restschuldversicherer auf einen Betrag unterhalb der Kreditschuld muß die Bank den Kreditnehmer hierauf hinweisen. Hierzu ist ein kurzgefaßter, für jedermann verständlicher und eindeutig gefaßter Warnungstext vor der Unterschriftsleistung notwendig.

Erfolgt eine entsprechende Aufklärung seitens der Bank nicht, ist davon auszugehen, daß die Kreditnehmer bei Vertragsabschluß darauf gedrängt hätten, daß eine vollständige Absicherung in Höhe der Kreditschuld erfolgt. Dies führt zu der rechtlichen Konsequenz, daß die Bank aufgrund eines Aufklärungsverschuldens vom Kreditnehmer keine über die Versicherungsleistung hinausgehenden Ansprüche geltend machen kann.

Klage gegen Vollstreckungsbescheid aufgrund sittenwidrigen Ratenkredits

" Zur Frage der Durchbrechung der Rechtskraft eines Vollstreckungsbescheides über einen Anspruch aus einem sittenwidrigen Ratenkreditvertrag, wenn zum Zeitpunkt der Erwirkung des Vollstreckungsbescheides nach damaliger obergerichtlicher Rechtsprechung **der Ratenkreditvertrag noch nicht als sittenwidrig erachtet wurde (Altfälle).**"

(OLG Zweibrücken, Urt.v.18.04.1989 - 7 U 255/88 - (noch nicht rechtskräftig), NJW-RR 874, 1989)

Der Kläger, der einen Anspruch nach § 826 BGB verfolgt, hatte am 23.09.1976 einen Kreditvertrag bei der Rechtsvorgängerin der Beklagten abgeschlossen.

Die Ansprüche des Kreditgebers gegen den Kläger waren durch Vollstreckungsbescheid vom 05.04.1978 tituliert.

Eine Überprüfung des Kreditvertrages nach der Uniformmethode ergibt eine Zinsüberschreitung von absolut 15 % und relativ von 170 %. Nach dem Stand der heutigen Rechtsprechung ist zweifelsfrei von der Sittenwidrigkeit der Vertrages auszugehen.

Das OLG Zweibrücken führt in der Entscheidung des weiteren aus, daß der Beklagten - Bankenseite - nicht vorgehalten werden kann, daß sie bei Erwirkung des Vollstreckungsbescheids im April 1978 nach dem damaligen Stand der Rechtsprechung hätten erkennen können, daß bei einer Geltendmachung des Anspruches im Klagverfahren bereits die gerichtliche Schlüssigkeitsprüfung zu einer Ablehnung des Begehrens geführt hätte. Eine höchstrichterliche Rechtsprechung hierzu gab es damals noch nicht (sie setzte erst Ende 1978 ein).

Gleichwohl hat das OLG Zweibrücken den Anspruch des Klägers nach § 826 BGB auf Herausgabe des rechtskräftigen Vollstreckungsbescheids stattgegeben. Dies mit der Argumentation, daß ein Extremfall vorliege. Ein solcher Extremfall ist nach Auffassung des Gerichts gegeben, wenn die materielle Unrichtigkeit des Titels aufgrund der Sittenwidrigkeit bereits so eindeutig und so schwerwiegend ist, daß jede Vollstreckung allein schon deswegen das Rechtsgefühl in schlechthin unerträglicher Weise verletzen würde. Dies ist bei der gegebenen Zinsüberschreitung von 15 % absolut und 170 % relativ der Fall.

Es bleibt zu hoffen, daß diese Entscheidung von dem BGH bestätigt wird.

Die nachfolgend besprochene Entscheidung befaßt sich mit der gleichen Problematik.

Unterlassung der Zwangsvollstreckung und Herausgabe des Vollstreckungsbescheides bei sittenwidrigen Ratenkreditverträgen.

" Die Herausgabe eines Vollstreckungsbescheides und die Zulassung der Zwangsvollstreckung aufgrund eines sittenwidrigen Kredites kann nach der Rechtsprechung des BGH (NJW 1987, 3256) auch dann erfolgen, wenn der Vollstreckungsbescheid im Jahre 1978 erwirkt wurde, es der Bank aber damals bereits aufgrund einer Überschreitung des Vertragszinses gegenüber dem Marktzins von über 200 % ersichtlich sein

mußte, daß der Kreditvertrag gegen die guten Sitten verstieß (Leitsatz der NJW-RR)."

(LG Nürnberg-Fürth, Urt.v. 28.02.1989 - 5 0 8587/88 -, NJW-RR 875, 1989)

Dieser Entscheidung liegt ein Ratenkreditvertrag aus dem Jahre 1976 zugrunde, der durch Vollstreckungsbescheid vom 05.06.1978 tituliert wurde. Die Zinsüberschreitung beträgt mehr als 200 %.

Obwohl zum Zeitpunkt der Beantragung des Vollstreckungsbescheides der Stand der Rechtsprechung zum Problemkreis sittenwidriger Ratenkreditverträge noch nicht entwickelt war, hat das LG Nürnberg-Fürth dem Anspruch des Kreditnehmers nach § 826 BGB mit nachfolgender rechtlicher Überlegung stattgegeben.

In der Grundsatzentscheidung des BGH (NJW 1987, 3256, 3258) werden zur Erfüllung des Tatbestandsmerkmals der Sittenwidrigkeit nach § 826 BGB zusätzliche besondere Umstände gefordert. Von diesem Erfordernis kann nach den Urteilsgründen in dieser BGH-Entscheidung allenfalls in Extremfällen abgesehen werden, wenn die materielle Unrichtigkeit des Titels aufgrund der Sittenwidrigkeit des Vertrages bereits so eindeutig und so schwerwiegend ist, daß jede Vollstreckung allein schon deswegen das Rechtsgefühl in schlechthin unerträglicher Weise verletzen würde.

Bei der Zinsüberschreitung von 200 % ist nach Auffassung des LG Nürnberg-Fürth dieser Extremfall gegeben, so daß der Kreditnehmer auch die Herausgabe eines Vollstreckungsbescheids vom Juni 1978 mit Recht verlangen kann.

Sittenwidrigkeit eines Ratenkreditvertrages

"Zur Sittenwidrigkeit eines Ratenkreditvertrages insbesondere durch die festgeschriebene Einschaltung eines Inkasso-Büros, das mit der Kreditnehmerin wirtschaftlich verflochten ist, aufgrund einer versteckten Klausel im Kreditvertrag (Leitsatz der NJW-RR)"

(LG Essen, Urt.v. 18.01.1989 - 15 S 263/87 -, NJW-RR 877, 1989)

Allen in der Schuldnerberatung tätigen Mitarbeiter ist die "Allgemeine-Vermögensverwaltung-AG, Vaduz" und die "Anstalt für Inkassodienste" bekannt, die in unheilvoller Allianz ihr Geschäft betreiben.

In dieser Entscheidung wird die Sittenwidrigkeit des Ratenkreditvertrages festgestellt, obwohl keine Überschreitung von mehr als 100 % gegeben ist.

Das Gericht geht davon aus, daß es sich bei der "AVV" und der "MP wirtschaftlich gesehen um ein einheitliches Unternehmen handelt. Die durch das unseelige Zusammenspiel beider formal getrennten Unternehmungen auftretenden Konsequenzen für den Kreditnehmer im Falle des Zahlungsverzuges reichen nach Auffassung des Gerichts allein dafür aus, daß die Vertragsgestaltung nach § 138 BGB als sittenwidrig zu bewerten ist.

Zuständigkeit bei Klage auf Unterlassung der Zwangsvollstreckung

" Wird aus einem Vollstreckungsbescheid, dem angeblich ein sittenwidriger Ratenkreditvertrag zugrunde liegt, vollstreckt, so stellt die einzelne Vollstreckungshandlung eine unerlaubte Handlung dar, die den Gerichtsstand § 32 ZPO begründet (Leitsatz der NJW-RR)."

(OLG Koblenz, Urt.v. 03.02.1989 - 8 U 183/88 -, NJW-RR 1013, 1989)

Auch das OLG Koblenz hat sich der nunmehr überwiegenden Auffassung in der Rechtsprechung angeschlossen, das der Begehungsort im Sinne des § 32 ZPO überall dort sei, wo bereits Vollstreckungsmaßnahmen gegen den Schuldner erfolgt sind, so auch bei Lohnpfändungen der Sitz des Arbeitgebers.

Unwirksame Klausel mit Hinweis auf ausländisches Recht

" 1.) Wird während einer ausländischen Verkaufsanstaltung, die eine spanische Firma durchführt, der Vertrag aber in der BRD abgewickelt werden soll, vereinbart, daß eine Auftragsbestätigung durch die deutsche Firma erfolgen soll, so kommt es zum Vertragsabschluß erst durch die Annahmeerklärung der deutschen Firma. Dieser Vertrag unterliegt daher gemäß Art.27 III EGBGB der Überprüfung nach dem AGBG.

2.) Wird in diesem Vertragsformular entgegen der Anwendung deutschen Rechts ausländisches Recht vereinbart, so ist diese Vereinbarung wegen Verstoßes gegen § 9 AGBG unwirksam.

3.) Zu Fragen der Sonderverweisung aufgrund des Art. 29 EGBGB bei Verbraucherverträgen (Leitsatz der NJW-RR)."

(01,G Frankfurt, Urt.v. 01.06.1989 - 6 U 76/88 - (nicht rechtskräftig), NJW-RR 1018, 1989).

Die früher nur bei inländischen Butterfahrten und sonstigen Verkaufsanstaltungen tätigen Firmen haben sich in der jüngsten Vergangenheit darauf verlegt, in

den deutschen Urlaubshochburgen auf Kundenfang zu gehen. Dabei wurde zugleich durch entsprechende Vertragsgestaltung der Versuch unternommen, die Bestimmung des AGBG zu umgehen. Dem hat das OLG Frankfurt mit seiner Entscheidung einen Riegel vorge-schoben.

Sittenwidriger Kreditvertrag für gewerbliche Zwecke.

" Auch bei einem gewerblichen Kredit ist ein auffälliges Mißverhältnis bei einem Kreditvertrag im allgemeinen zu bejahen, wenn der Vertragszins den Marktzins relativ um rund 100 % übersteigt. Zusätzliche belastende Allgemeine Geschäftsbedingungen sind auch hier zu berücksichtigen (Leitsatz der NJW-RR)."

(BGH Beschl.v.13.07.1989 - III ZR 201/88 - (Hamm), NJW-RR 1068, 1989)

Das OLG Hamm hat entschieden, daß bei der Erfüllung der objektiven Voraussetzungen eines wucherähnlichen Kreditgeschäfts kein Unterschied zwischen einem reinen Privatkredit und einem gewerblichen Kredit zu machen ist.

Eine Unterscheidung ist lediglich bei den subjektiven Tatbestandsmerkmalen des § 138 BGB anzustellen. Während bei einem Privatmann von der widerleglichen Vermutung auszugehen ist, daß sich dieser aufgrund seiner wirtschaftlich schwachen Lage, seiner Rechtsunkundigkeit und Geschäftsungewandtheit auf die ihn belastenden Umstände eingelassen hat, gilt dies nicht ohne weiteres für Geschäftskredite.

Bei Minderkaufleuten bedarf es der Feststellung der subjektiven Voraussetzungen im konkreten Einzelfall. Nachdem sich das Gericht im hier zu entscheidenden Fall von der Persönlichkeit der Kreditnehmer ein Bild gemacht hatte, kam es zu dem Ergebnis, daß auch die subjektiven und persönlichen Voraussetzungen des § 138 BGB gegeben sind.

Der BGH hat die gegen diese Entscheidung erhobene Revision der Bank nicht zur Entscheidung angenommen.

Sofern der Geschäftskredit von einer/m Vollkaufmann/frau abgeschlossen wird, dürften in der Regel die subjektiven Voraussetzungen des § 138 BGB nicht gegeben sein. Letztendlich wird dieser Fall aber in der Praxis auch selten relevant werden, da Vollkaufleute nicht die Kundengruppe der Banken beim Vertrieb ihrer Ratenkreditverträge sind.

Sittenwidrigkeit eines Ratenkreditvertrages

" 1.) Ein Konsumentenratenkreditvertrag ist nicht allein deswegen nichtig, weil der Darlehensnehmer die übernommenen Verpflichtungen voraussichtlich nicht oder allenfalls unter Einsatz seines gesamten pfändbaren Einkommens erfüllen kann.

2.) Die finanzielle Überforderung des Darlehensnehmers kann jedoch im Einzelfall im Rahmen der Gesamtbedingungen nach § 138 I BGB zusammen mit anderen Geschäftsumständen von Bedeutung sein. Dabei ist aber, wenn mehrere Darlehensnehmer einen gemeinsam aufgenommenen Kredit als Gesamtschuldner aus ihrem gemeinsamen Einkommen erfüllen wollen, nicht darauf abzustellen, wie jeder einzelne auch bei Ausfall der übrigen die Verpflichtung allein erfüllen kann."

(BGH, Urt.v.16.03.1989 - III ZR 37/88 - (Stuttgart), NJW 1665, 1989)

Der BGH hat sich in dieser Revisionsentscheidung mit dem Urteil des OLG Stuttgart (NJW 1988, 833, besprochen in BAG-SB 3/88) auseinandergesetzt.

Erwartungsgemäß hat der mutige Ansatz des OLG Stuttgart, der der Problematik der lebenslänglichen Verschuldung weiter Kreise der Bevölkerung über eine analoge Anwendung von § 310 BGB und der hieraus abgeleiteten Konstituierung eines "Menschenrechts auf Hoffnung" gerecht werden wollte, nicht in vollem Umfang der Revisionsentscheidung des BGH standgehalten.

Verblieben ist jedoch ein immerhin noch erfreulicher Ansatz. Der BGH stellt in seiner Entscheidung fest, daß auch wenn sich aus dem Vertragsinhalt objektiv kein erhebliches Mißverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung ergibt, allein aus der Tatsache, daß ein Vertragspartner seine vertraglichen Verpflichtungen aufgrund seiner wirtschaftlichen Verhältnisse voraussichtlich niemals erfüllen kann, ein Verstoß gegen § 138 I BGB begründet, wenn hinzu kommt, daß dem Schuldner diese Tatsache bei der Vertragsschließung nicht hinreichend bewußt wird, etwa weil er, gerade volljährig geworden, noch völlig unerfahren ist. Wenn der Vertragspartner dies erkannt oder sogar selbst zur Verschleierung des Umfangs der monatlichen Belastungen beigetragen hat, kann im Einzelfall ein sittenwidriges Rechtsgeschäft vorliegen.

Zu mehr war der BGH offensichtlich nicht zu bewegen.

Unwirksame Vollmachts- und Lohnabtretungsklausel in Ratenkreditverträgen.

" Zur Wirksamkeit von Vollmachts- und Lohnabtretungsklauseln in AGBG für Ratenkreditverträge" (BGH, Urt.v.22.06.1989 - III ZR 72/88 - (Nürnberg), NJW 2383, 1989)

Nach diesem BGH-Urteil sind die nachfolgenden AGBG-Klauseln unwirksam.

Vollmachtsklausel: Der erste und zweite Kreditnehmer übernehmen für diesen Kredit die gesamtschuldnerische Haftung und bevollmächtigen sich - bis auf schriftlichen Widerruf - gegenseitig zur Entgegennahme aller Erklärungen seitens der N-Bank sowie zur Beantragung von Stundungen und Laufzeitverlängerungen....

Abtretungsklausel: Ich/Wir trete(n) hiermit zur Sicherung der Ansprüche der N-Bank dieser den jeweils den pfändbaren Teil meiner/unserer Lohn-, Gehalts-, Provisions- oder sonstiger Ansprüche sowie die gemäß §§ 53 III, 54 III Nr.2, SGB - 1. Buch - abtretbaren Teile etwaiger Ansprüche auf Arbeitslosen-, Kurzarbeiter- und Schlechtwettergeld sowie auf Arbeitslosenhilfe, Erwerbsunfähigkeits- und Hinterbliebenenrente, gegen die jeweiligen Arbeitgeber, Dritte oder die jeweiligen Leistungsträger ab. Die N-Bank wird auf Verlangen, sofern alle ihre Forderungen ausgeglichen sind, die Ansprüche zurückübertragen.

Die Unwirksamkeit der Vollmachtsklauseln ergibt sich nach § 9 AGBG, weil die Vertragspartner der Bank entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligt werden. Die gegenseitige Bevollmächtigung der Kreditnehmer läuft dem gesetzgeberischen Leitbild der Einzelwirkung (§ 425 BGB) der Sache nach zuwider, ohne daß hierfür ein anerkanntes Bedürfnis besteht.

Die Vollmachtsklausel verstößt auch insoweit gegen § 9 I AGBG, als diese die gegenseitige Bevollmächtigung der Kreditnehmer hinsichtlich Stundungen und Laufzeitverlängerungen vorsieht. Es ist allgemein anerkannt, daß AGBG-Klauseln, durch die sich mehrere Antragsteller gegenseitig bevollmächtigen, weitere Darlehen aufzunehmen, die Einzelkreditnehmer unangemessen benachteiligen, weil ihnen hierdurch ein unkalkuliertes Haftungsrisiko aufgebürdet wird.

Auch die Unwirksamkeit der Abtretungsklausel wird vom BGH auf § 9 I AGBG gestützt.

Die Vorausabtretung künftiger Lohn-, Gehalts-, Provisions- und Sozialleistungsansprüche ist grundsätzlich zulässig und kann auch in AGBG für Ratenkreditver-

träge wirksam vereinbart werden. Solche Klauseln halten den Inhaltskontrollen nach § 9 I AGBG aber nur dann stand, wenn sie Zweck und Umfang der Zession sowie die Voraussetzungen, unter denen der Verwender von ihr Gebrauch machen darf, hinreichend und eindeutig bestimmen und zu einem vernünftigen, die schutzwürdigen Belange beider Vertragspartner angemessen berücksichtigenden, Interessensausgleich führen. Dabei ist das Sicherungsinteresse der Bank, der in solchen Fällen als einziges Kreditsicherungsmittel häufig nur aus dem zukünftigen Einkommen des Kreditnehmers Ansprüche zur Verfügung stehen, gegen das Interesse des Kunden an der Erhaltung seiner wirtschaftlichen Bewegungsfreiheit abzuwägen. Eine unverhältnismäßige Übersicherung der Bank ist durch geeignete Ausgestaltung der Geschäftsbedingungen von vornherein zu begrenzen.

Diesem vom BGH dargestellten Interessensgegensatz ist ein angemessener Interessensausgleich bei der Bewertung entsprechender Abtretungsklauseln vorzunehmen. Die der Entscheidung zugrunde liegende Abtretungserklärung hält der Inhaltskontrolle des BGH

nicht stand, da nicht erkennbar ist, ob die Sicherungsabrede sich nur auf Ansprüche aus dem jeweiligen Kreditantrag bezieht oder auch zur Sicherung von Ansprüchen aus anderem Rechtsgrund gegenüber dem Kunden besteht. Darüber hinaus stellt die Klausel auch nicht klar, unter welchen Voraussetzungen die Bank berechtigt sein soll, von der Sicherungsabtretung Gebrauch zu machen. Auch soweit die Klausel die Abtretung "sonstiger" Ansprüche gegen "Dritte" vorsieht, ist dem Bestimmtheitserfordernis nicht genügt. Des Weiteren ist die Klausel weder zeitlich noch betragsmäßig begrenzt, so daß eine unverhältnismäßige Übersicherung der Bank besteht.

Durch diese BGH-Entscheidung ist ein Problemfeld aufgetan, dessen genaue und konkrete Konturen noch nicht abzusehen sind. Es wird wohl noch einer Vielzahl von Entscheidungen zu verschiedenen Abtretungsklauseln bedürfen, bis sich eine konkrete Standardformulierung herausgebildet hat, die dem vom BGH geforderten gerechten Interessensausgleich zwischen den Vertragsparteien entspricht.

Meldungen

unnötige Kapitallebensversicherung Fehlerkorrektur der Meldung im Info 3/89 und weitere Rechtsprechung

Im letzten Heft 3/89 erschien unter der Rubrik "Meldungen" eine Mitteilung über ein Urteil des BGH zum Schadensersatz bei unnötiger Kapital-Lebensversicherung. Diese Mitteilung enthielt ein Berechnungsbeispiel aus der Praxis, bei dem der über eine Lebensversicherung gewährte Kredit einem normalen Ratenkredit zu marktüblichen Bedingungen gegenübergestellt wurde.

Bei der Feststellung der Belastungen eines normalen Ratenkredites zu marktüblichen Bedingungen ist die Gesamtbelastung falsch berechnet worden. Bei einem Schwerpunktzinssatz für Januar 1984 in Höhe v. 0,43 % hätte es bei monatlichen Raten von 635,16 DM nicht 77 Raten und einer Restzahlung von 291,30 DM bedurft, um das Gesamtdarlehen zu tilgen, sondern richtigerweise muß es heißen, daß 90 Raten zu je 635,16 DM und eine Schlußzahlung von 275,83 DM zu erbringen sind. Dies ergibt eine Gesamtbelastung v 57.440,23 DM (falsch war die Angabe Gesamtbelastung = 49.198,62 DM). Die Differenz zu der Gesamtbelastung aus dem

Lebensversicherungskredit und dem normalen Ratenkredit zu marktüblichen Bedingungen beträgt daher 91.463,04 DM - 57 440,23 DM = 34 022,81 DM. (Falsch war der Differenzbetrag von 42 264,42 DM).

Der aufgetretene Rechenfehler beeinträchtigt den Inhalt unserer Meldung aus dem letzten Heft in keiner Weise.

Als Ergänzung zur Rechtsprechungsübersicht in diesem Heft soll noch auf ein Urteil des OLG Celle vom 05.04.89 (veröffentlicht in NJW-RR Heft 18/89, Seite 1134 ff.) hingewiesen werden.

Leitsatz:

1. Die Sittenwidrigkeit eines Ratenkreditvertrages ist nicht alleine deswegen gegeben, weil die Kreditverpflichtungen das pfändungsfreie Einkommen nach § 850 c ZPO überschreiten (gegen LG Lübeck, NJW 1987, 959).

2. Auf einen Kreditvertrag verknüpft mit einer Kapital-Lebensversicherung sind die Grundsätze der Rechtsprechung zum Ratenkredit entsprechend ange-

wendet worden. Dabei haben die Gewinnanteile der Lebensversicherung unberücksichtigt zu bleiben.

3. Zur Berechnung des Verzugschadens der Bank.

Es ist zu vermuten, daß dem OLG Celle das neue Urteil des BGH zum Kreditvertrag mit verbundener Lebensversicherung vom 09.03.89 noch nicht bekannt war, [bzw. es](#) war den Parteien dieses Prozesses noch nicht möglich, die Grundsätze des neuen Urteils des BGH in den Prozeß einzuführen.

Gleichwohl beantwortet das OLG Celle mit seinem Urteil die drängende Frage, wie denn überhaupt eine Vergleichbarkeit eines Ratenkredits mit verbundener Lebensversicherung zu einem normalen Ratenkredit zu bewerkstelligen ist. Das Urteil des OLG Celle basiert auf einem Urteil des BGH, veröffentlicht in NJW 1988, 1318 = VUR 3/1988, Seite 139; besprochen in BAG-Info 3/88, Seite 9.

In jenem Urteil hatte sich der BGH bereits dafür ausgesprochen, die Belastung aus Zinsen und Versicherungsprämien-Sparanteil mit den Belastungen aus einem marktüblichen Ratenkredit-Vertrag zu vergleichen. Die Vorgabe des BGH, daß von der Prämie für die Lebensversicherung nur die Sparanteile in den Belastungsvergleich mit einem marktüblichen Ratenkredit einzubeziehen und die Anteile für eine Risiko-Lebensversicherung entsprechend herauszurechnen sind, hat das OLG Celle aufgrund seiner Erfahrungen mit Lebensversicherern geschickt so umgesetzt, indem es feststellt, es genüge, wenn in die Vergleichsrechnung auf Seiten des Ratenkredits eine Prämie für eine übliche Restschuldversicherung auf den Todesfall eingestellt wird, da der Risiko-Anteil der Prämie für die Kapital-Lebensversicherung in etwa der reinen Risikoprämie bei der Restschuldversicherung auf den Todesfall entspricht. Demzufolge hat es in die Vergleichsrechnung neben den reinen Kreditkosten die gesamten Prämien für die Lebensversicherung einbezogen und aus den sich daraus ergebenden Kreditkosten den effektiven Jahreszins für die kombinierte Kredit-Lebensversicherung festgestellt. Die Kosten des vergleichbaren Ratenkredits - ausgehend vom Nettokreditbetrag - nach dem Schwerpunktzins der Deutschen Bundesbank, sind zusammen mit der finanzierten Restschuldversicherungsprämie, interpoliert aus den Prämiensätzen der bestimmten Versicherungsgesellschaft, und einer 2%-igen Bearbeitungsgebühr, berechnet auf den Nettokreditbetrag, ermittelt worden. Aus diesem Kostenanteil ist schließlich der effektive Jahreszins des vergleichbaren Ratenkredits festgestellt worden und dem effektiven Jahreszins aus dem Kreditvertrag mit verbundener Lebensversicherung gegenübergestellt worden.

Aufgrund der Feststellungen dieses überzeugenden

Urteils, denen sich der BGH wahrscheinlich nicht verschließen wird, bleibt für den Fall, daß ein Aufklärungsverzugschaden der Bank nicht nachzuweisen ist, immer noch die Möglichkeit, eine unter Umständen vorliegende sittenwidrige Überhöhung des Kreditvertrages mit verbundener Lebensversicherung zu überprüfen. In aller Regel liegt die Überhöhung solcher Kreditverträge im Grenzbereich, so daß sich eine Berechnung auf jeden Fall lohnt.

(Helmut Achenbach)

Im Wunderland...

Prophylaktische Schuldnerberatung mit DDR-Übersiedlern

Keine Gemeinde, keine Stadt, die in den letzten Wochen nicht von der Ausreisewelle von DDR-Übersiedlern überrascht, wenn nicht gar überrollt wurde. Keine dubiosen Arbeitgeber, keine ominösen Kredithaie, keine windigen Versicherungsvertreter, die hier nicht ihre große Chance witterten - und häufig genug bekamen.

Die VHS im Kreis Reutlingen hat daher (u. a. im Zusammenwirken mit der SB des Landratsamtes) eine mehrtägige Veranstaltungsreihe für Übersiedler durchgeführt, die überwiegend vom Regierungspräsidium finanziert wurde, für die Teilnehmer kostenfrei war.

Themen waren u. a.: Politisches System BRD, soziale Marktwirtschaft kontra sozialistische Planwirtschaft, Arbeitswelt der BRD, Verbraucherrecht und Verbraucherschutz. Zu letzterem zählten insbesondere Hinweise zu Vertragsabschlüssen allgemein, Versicherungsfragen, Bankgeschäfte, Wohnungsangelegenheiten, Haustürgeschäfte, Abonnements, Tips und Adressen.

Es zeigte sich, daß die Übersiedler z.T. ein vollkommen anderes Verständnis von den knallharten Bedingungen unseres Marktes hatten (Angebot und Nachfrage, Konkurrenzkämpfe, sog. freier Wettbewerb, soziale Absicherung, Kaufkraft, Versicherungsschutz, Verfügbarkeit von Wohnraum, Tücken des Kleingedruckten, fehlende staatliche Kontrolle in allen Bereichen i. S. der Planwirtschaft u. v. m.).

Bestimmte in der BRD gebräuchliche Begriffe sind z. T. gänzlich anders besetzt oder erzeugen andere Assoziationen. Kurzum: Die DDR-Übersiedler erscheinen in ihrer (systembedingten) Unerfahrenheit geradezu naiv und sind daher den marktwirtschaftlichen/kapitalistischen Gegebenheiten in der BRD und deren Gefahren im wahrsten Sinne ausgeliefert.

Es kann als sicher angesehen werden, daß trotz noch weiter zu initiiierender Aufklärungsarbeit in wenigen Jahren gerade die Um- und Übersiedler verstärkt Schuldnerberatungsstellen in Anspruch nehmen werden (müssen).

Es ist wichtig und notwendig, daß wir Schuldnerberater auf die Notwendigkeit prophylaktischer Arbeit nicht

nur in unseren Konzeptionen hinweisen, sondern in viel verstärkterem Maße auch umzusetzen versuchen. Die gemachten Erfahrungen zeigen, daß die DDR-Übersiedler in ihren sog. Übergangwohnheimen sehr begierig und lernwillig darauf warten, alle Seiten des Kapitalismus kennenzulernen. Hier wäre unsere Chance.
(Benedikt Kirfel)

Pfändungsfreigrenzen

Erhöhung ist überfällig

Von Marius Stark erhielten wir die nachfolgend abgedruckte Aufforderung an den Bundesminister der Justiz (BMJ), endlich die seit 1984 eingefrorenen Pfändungsfreigrenzen angemessen zu erhöhen. Marius Stark fordert stellvertretend für den Arbeitskreis Schuldnerberatung Düsseldorf - Neuss - Kreis Mettmann alle Kollegen in der Bundesrepublik auf diese Forderung als gemeinsame Aktion zu unterstützen und gleichfalls entsprechende Schreiben an den BALI zu richten.

Auch die BAG-SB unterstützt diesen Aufruf

AK Schuldnerberatung

Düsseldorf - Neuss - Kreis Mettmann

Sozialdienst kath. Frauen und Männer Düsseldorf e. V., Ev. Kirchengemeinde Garath, Verbraucherberatg. Düsseldorf, SKM Neuss e. V., SKF Ratingen e.V., Caritasverband für den Kreis Mettmann, SKFM Hilden e.V., SKFM Erkrath e. V.

An den
Bundesminister der Justiz
Postfach 20 06 50
5300 Bonn 2

Betrifft: Erhöhung der Pfändungsfreigrenzen

Sehr geehrter Herr Justizminister Engelhard,

Seit Jahren arbeiten die o. g. Beratungsstellen mit verschuldeten Familien und Einzelpersonen. Dabei erleben wir immer häufiger, daß viele unserer Klienten aufgrund von Lohnpfändungen mittlerweile weniger erhalten als ihnen nach dem Sozialhilfebedarf zustehen würde. Hintergrund ist, daß die Pfändungsfreigrenzen zum letzten Mal im April 1984 erhöht wurden.

Nicht nur die gestiegenen Lebenshaltungskosten und die damit verbundene Erhöhung der Sozialhilfesätze, sondern insbesondere die gestiegenen Mietpreise für Wohnraum haben unseres Erachtens dazugeführt, daß der Sozialhilfebedarf und das aufgrund der Pfändungstabelle pfändbare Einkommen immer weiter ausein-

anderklaffen.

Nach unserer Meinung berücksichtigen die derzeitigen Pfändungsfreigrenzen in keiner Weise die tatsächliche wirtschaftliche Entwicklung der letzten Jahre.

Sie lassen einem Schuldner - dessen Lohn und Gehalt gepfändet wird - nicht mehr so viel, daß er und die von ihm unterhaltenen Angehörigen ein menschenwürdiges Leben führen können.

Wir möchten daher aus dringendem und fürsorglichem Interesse gegenüber unseren Klienten anregen, die Pfändungsfreigrenzen entsprechend zu erhöhen.

(---)

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

Marius Stark
-Sozialarbeiter-

PS: Durchschriften dieses Schreibens gehen an die vier Bundestagsfraktionen.

Sozialhilfeinitiativen fordern

Sozialhilfe muß mindestens um 100 DM erhöht werden

Die sofortige Erhöhung der Sozialhilfe um mindestens 100,- DM fordern die Sozialhilfeinitiativen in der Bundesrepublik und West-Berlin von der am 25./26. Oktober tagenden Ministerpräsidentenkonferenz.

"Dies kann jedoch nur ein erster Schritt in Richtung einer wirklich bedarfsgerechten Bemessung der Sozialhilfe sein", erklärte ein Sprecher der Arbeitsgemeinschaft der Sozialhilfeinitiativen heute in Frankfurt. Langfristig fordern die bundesweit in etwa 150 Initiativen zusammengeschlossenen Sozialhilfeberechtigten die Umsetzung ihres 1985 beschlossenen "Bielefelder Forderungskataloges", der u. a. für jeden erwachsenen Anspruchsberechtigten monatlich 775 DM Sozialhilfe, 125 DM Kleidergeld, die Übernahme der Energiekosten für 190 KWh sowie die Übernahme der vollen Miet-, Mietneben- und Heizkosten vorsieht.

Das auf der Ministerpräsidentenkonferenz zur Entscheidung anstehende neue Bedarfsbemessungssystem für die Sozialhilferegelsätze, das sog. "Statistikmodell", wird von den Sozialhilfeinitiativen mit aller Entschiedenheit abgelehnt. Die wichtigsten Gegenargumente gegenüber dem neuen Bemessungssystem sind:

- Wenn mit dem "Statistikmodell" die Gebrauchsgewohnheiten unterer Lohngruppen zugrunde gelegt werden, bedeutet dies de facto die Abschaffung von Nachprüfbarkeit und Vergleichbarkeit. Sozialpolitisches Fazit der neuen Methode zur Sozialhilfebemessung: Mit

der Dynamisierung der Regelsätze ist eine neue Methode gefunden, den Vergleichsmaßstab für Armut und Existenzminimum ständig herabzusetzen und den Armutsbegriff flexibel der allgemeinen Verarmung anzupassen.

- Vor dem Hintergrund der Entwicklung unterer Lohngruppen (KAPOVAZ, Leiharbeit, Teilzeitarbeit, befristete Arbeitsverhältnisse usw., d. h. der ungeschützten Arbeitsverhältnisse überhaupt) gewinnt die Flexibilisierung des Armutsbegriffs durch die Einführung des "Statistikmodells" die sozialpolitische Bedeutung. Die Kopplung der Sozialhilferegelsätze mit den unteren Lohngruppen eröffnet die Spirale nach unten. So können auf Dauer die Regelsätze nicht nur überhaupt eingefroren, sondern auch herabgesetzt werden.

- Sowohl der alte Warenkorb von 1970 als auch der "Alternative Warenkorb" von 1985 hatten ein Bedarfsmengenschema zugrunde gelegt, das als Mindestmenge notwendiger Waren nachprüfbar war. In der Sozialhilfepraxis heißt das, Bedarf konnte nachgewiesen und somit mit dem gesamtgesellschaftlichen Lebensstandard verglichen werden. Aus diesem Grund haben sich die Sozialhilfeinitiativen der Bundesrepublik und West-Berlins auch für die Beibehaltung des Bedarfsdeckungsprinzips nach dem alten Warenkorbschema ausgesprochen, als sie 1985 ihre eigenen Regelsatzforderungen ("Bielefelder Forderungskatalog") erarbeiteten.

Sollte das "Statistikmodell" tatsächlich eingeführt werden, so fordern die Sozialhilfeinitiativen, die Heranziehung der Durchschnittseinkommen als Orientierungsgröße für die Sozialhilfebemessung und nicht wie vorgesehen die Einkommenssituation unterer Lohngruppen.

Mit der Entscheidung der Ministerpräsidentenkonferenz am 25./26. Oktober in Berlin soll ein seit Jahren wahrender Streit zwischen den Arbeits- und Sozialministern/-senatoren auf der einen Seite und ihren Amtskollegen aus den Innen- und Finanzressorts andererseits über das, was Sozialhilfeberechtigten in diesem Land zum Leben zugestanden wird, beendet werden. Das Groteske an der ganzen Sache ist, daß es dabei mittlerweile bundesdurchschnittlich noch nicht einmal um ganze 20,- DM monatlich mehr für einen alleinstehenden, erwachsenen Anspruchsberechtigten bzw. den Haushaltsvorstand geht. Ein Betrag, auf den die Betroffenen nicht anders als mit Zynismus reagieren können.

Forderungskatalog der Sozialhilfeinitiativen in der Bundesrepublik und in West-Berlin

- Erhöhung des monatlichen Regelsatzes für einen erwachsenen Sozialhilfeberechtigten auf 775,- DM zu-

züglich der Übernahme der Energiekosten für 190 KWh.

- Erhöhung des monatlichen Regelsatzes für einen Säugling in den ersten zwölf Lebensmonaten auf 330 DM zuzüglich der Übernahme der Energiekosten für 100 KWh.
- Entsprechende Erhöhung der monatlichen Regelsätze für alle anderen Haushaltsangehörigen.
- Gewährung einer monatlichen Kleidergeldpauschale von 125,- DM für jeden erwachsenen Anspruchsberechtigten, von 83,- DM für einen Säugling in den *ersten* zwölf Lebensmonaten sowie entsprechender Kleidergeldpauschalen für alle anderen Haushaltsangehörigen.
- Volle Übernahme der Miet-, Mietneben- und Heizkosten in Wohnungen mit normalem Wohnstandard.
- Beibehaltung des Warenkorbes als Berechnungsgrundlage der Sozialhilfe-Regelsätze - keine Einführung des sogenannten Statistikmodells.
- Ersatzlose Streichung des § 22, Abs. 3 BSHG, wonach Sozialhilfe immer niedriger ausfallen muß als Einkommen "unterer Lohngruppen".
- Weg mit der Zwangsarbeit! - Streichung des § 25 BSHG (Kürzung bzw. Streichung der Sozialhilfe).
- Aufhebung des § 26 BSHG, wonach in Ausbildung stehende Personen keinen Anspruch auf Sozialhilfe haben.
- Einschränkung der Unterhaltspflicht auf Ehepartner sowie Eltern gegenüber minderjährigen Kindern - ersatzlose Streichung des § 122 BSHG (Unterhaltspflicht bei eheähnlicher Gemeinschaft).
- Volle Gleichstellung von Asylsuchenden und ausländischen Mitbürgern mit deutschen Sozialhilfeberechtigten - keine Unterbringung in Internierungslagern sowie Bargeld statt Wertgutscheine.
- Kindergeld und Kindergeldzuschlag auch für Sozialhilfeberechtigte ohne Anrechnung als Einkommen.
- Nulltarif für Sozialhilfeberechtigte und Arbeitslose in allen öffentlichen Verkehrsmitteln und Einrichtungen.
- Zahlung eines jährlichen Urlaubsgeldes in Höhe eines monatlichen Regelsatzes durch das Sozialamt.
- Rücknahme aller seit 1982 vorgenommenen Kürzungen in der Sozialhilfe - Ausbau der "Hilfe in besonderen Lebenslagen" sowie jährliche Anpassung aller Sozialhilfeleistungen an die Inflationsrate.
- Finanzielle Unterstützung der unabhängigen Beratungsarbeit der Sozialhilfeinitiativen sowie die Erlaubnis zur Beratung und Hilfe in Sozialrechtsangelegenheiten.

(Die DM-Beträge beziehen sich bei den Erwachsenen auf das Jahr 1987, beim Säugling auf das Jahr 1988)

Kontaktadresse:

Arbeitsgemeinschaft der Sozialhilfeinitiativen
Moselstraße 25, 6000 Frankfurt/M. 1, Tel: 069/250038

keine Regelaufgabe

Hamburger Devise: Zurück zur ABM!

Aus dem Hamburger Bezirksamt Bergedorf kommen - zwar nur bruchstückhaft aber doch bemerkenswert - ganz wunderliche Informationen. Offenbar soll Schuldnerberatung dauerhaft auf ABM-Basis gestellt werden. Wenn im Bezirksamt Mitte die ABM-Stellen auslaufen, läßt man es halt darauf ankommen, ob sich nicht vielleicht ein Verein bildet, der dann ja wieder ABM-Stellen beantragen kann. So ist es jedenfalls dem Hamburger Kulturjournal »HH-SCENE« zu entnehmen, dessen Beitrag wir hier auszugsweise zum Besten geben:

»...Vor wenigen Wochen beschloß das Organisationsamt zusammen mit Vertretern der Bezirke, daß die Schuldnerberatung weiterhin lediglich über Arbeitsbeschaffungs-Maßnahmen zu bestreiten ist. Begründung: Dieser soziale Dienst sei schließlich keine Regelaufgabe, keine "Hilfe in schwierigen Lebenssituationen", wie es im Gesetz heißt. Die Klienten müssen aufgrund dieser Entscheidung zunächst sechs bis acht Wochen auf einen Termin bei ihrem Bezirksamt warten. Laufen die ABM-Verträge nach zwei Jahren aus, wie demnächst im Bezirk Mitte, bekommt der Ratsuchende die Mitteilung, daß die Bearbeitung seines Falles vorerst beendet ist.

Optimal sind die Voraussetzungen für die Beratung

demnach nicht - weder für Schuldner noch für Mitarbeiter der Behörden. Die beiden ABM-Kräfte im Bezirk Bergedorf etwa haben es nicht nur mit 150 laufenden Fällen zu tun, sondern zudem mit den übernommenen Akten, die aus Zeitmangel kaum eingesehen werden konnten. Ob die Stellen wieder besetzt werden, ist fraglich: Oft kann das Arbeitsamt die angeforderten Bankkaufleute oder kaufmännisch geschulten Juristen und Sozialarbeiter/innen nicht vermitteln.

Der vertröstete oder verprellte Schuldner wird auf diese Weise in die Klauen kommerzieller Berater getrieben. Solche Institute, die sich gern "Schutzgemeinschaft" oder "Selbsthilfeorganisation" nennen und denen teilweise sogar Gemeinnützigkeit zuerkannt wurde, streichen bereits für die Erstberatung bis zu 200 Mark ein und behalten Anteile der von ihnen abgewickelten Ratenrückzahlungen ein.

Ein Bankkaufmann, dessen ABM-Vertrag beim Bezirksamt Mitte demnächst ausläuft, geht nun in die Offensive und setzt seine Tätigkeit im Rahmen eines Vereins fort. "Arbeit und soziale Praxis" heißt das Institut, mit Sitz in der Isestraße, das auch Aufgaben anpacken will, vor denen die überlasteten Ämter kapitulieren müssen: vorbeugende Aufklärung junger Erwachsener und schwerpunktmäßige Betreuung bestimmter Wohngebiete wie Mümmelmansberg, in denen die Verschuldung rasant zunimmt...«

Themen

12. Wahlperiode

Drucksache 12/4% 1

HESSISCHER LANDTAG

15.08.89

Antwort der Landesregierung
auf die Große Anfrage der Fraktion der SPD
betreffend Schuldnerberatung in Hessen

Drucksache 12/4067

(auszugsweise abgedruckt)

(..•)

Vorbemerkung des Wirtschaftsministers:

Als Reaktion auf die zunehmende Verschuldung breiter Bevölkerungskreise wurde seit Anfang der 80er Jahre im Bereich der Sozialarbeit, aber auch bei den Verbraucherzentralen, ein spezielles Beratungs- und Hilfsangebot, nämlich die Schuldner- bzw. Kreditberatung

entwickelt.

Die hohe Verschuldung, die insbesondere durch Einkommenseinbrüche in vielen Fällen zur Zahlungsunfähigkeit führte, wurde zunächst als individuelle Auffälligkeit von den Sozialarbeitern des allgemeinen Sozialdienstes beobachtet. Nach Auffassung der Landesregierung hat sich die Schuldnerberatung in den letzten Jahren zu einem wichtigen Arbeitsfeld in der Sozialarbeit entwickelt. Kaum eine Berufsgruppe ist mehr mit Menschen in Notlagen konfrontiert als die der Sozialarbeiter. In der Schuldnerberatung steht nach Auffassung der Landesregierung der ratsuchende Mensch in seiner Gesamtheit im Vordergrund, nicht einzelne Sachfragen

oder eng abgegrenzte Probleme. Der soziale, wirtschaftliche und rechtspolitische Kontext, in dem sich der Ratsuchende befindet, wirkt entscheidend auf seine konkreten Lebenszusammenhänge und Lebensbezüge ein und darf deshalb in der Beratung nicht vernachlässigt werden. Schuldnerberatung muß nach Auffassung der Landesregierung sozial-, rechts- und verbraucherpolitische Entwicklungen beobachten und die Auswirkungen auf die Betroffenen erkennen.

Um den komplexen Aufgabengebieten und den Problemlagen der Ratsuchenden gerecht zu werden, bedarf es eines ganzheitlichen Beratungsansatzes, wobei entscheidend ist, daß die notwendigen fachlichen Kompetenzen, wie sie sich aus dem geschilderten Anforderungsprofil ergeben, dem Schuldnerberater präsent sind.

Ziel der Schuldnerberatung in der individuellen Hilfe ist es, den oft auf Jahrzehnte hinaus hoffnungslos erscheinenden Überschuldungskreislauf der Ratsuchenden zu unterbrechen und ein menschenwürdiges Leben zu ermöglichen, das wieder positive Perspektiven und gesellschaftliche Teilhabe eröffnet. Dies gilt sowohl für den Schuldner selbst als auch für seine Familienmitglieder, die immer ebenfalls betroffen sind, weil sie die soziale und wirtschaftliche Notsituation zwangsläufig teilen. Da die Aufgaben der Schuldnerberatung so komplex sind, in der Praxis eine Reihe von speziellen Fachgebieten berühren, wie Ehe- und Lebensberatung, Krisenintervention, Erziehungsberatung, wirtschaftliche und rechtliche Beratung sowie psycho-soziale Hilfen, sollte nach Auffassung der Landesregierung die Schuldnerberatung als Teil der Sozialberatung gesehen werden, da nur diese dem ganzheitlichen Ansatz gerecht wird.

Die sozialpolitische Bedeutung der Verbraucherberatung wuchs in den letzten Jahren durch die Probleme der Überschuldung. Allein aufgrund der Verbrauchernachfrage kann dies bei den Beratungsstellen der Verbraucherzentrale Hessen e.V. und des Deutschen Hausfrauenbundes festgestellt werden. Eine sozialorientierte Verbraucherinformation erfordert deshalb eine Zusammenarbeit zwischen Verbraucherberatungsstellen, Sozialämtern, Verbänden der freien Wohlfahrtspflege und örtlichen Selbsthilfegruppen. Die Verbraucherberatung sollte dabei jedoch keine Aufgaben im Kernbereich der Sozialarbeit übernehmen.(...)

Frage 1.a)

Ist die Landesregierung der Auffassung daß die Banken ihren Informations- und Aufklärungspflichten angemessen nachkommen?

Zu unterscheiden ist zwischen einer Informations- und Aufklärungspflicht hinsichtlich der rechtlichen Rahmenbedingungen eines Kreditgeschäftes und der Infor-

mation und Aufklärung über weitergehende Fragen. Hinsichtlich der rechtlichen Rahmenbedingungen kommt die Kreditwirtschaft offensichtlich ihren Aufklärung-, s- und Informationspflichten nach. Dies ergibt sich aus der Überlegung, daß bei den hier in Rede stehenden Kreditverträgen meist Allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet werden. Hier hat die Rechtsprechung detaillierte Forderungen hinsichtlich deren Gestaltung und hinsichtlich der Information der Partner der Verwender der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGBs) aufgestellt. Für den Fall, daß den Kriterien der Rechtsprechung nicht genügt wird, geht der Verwender der AGB-Klauseln das Risiko der Unwirksamkeit der einschlägigen Klauseln ein.

Die Preisangabenverordnung mit ihrem § 4 zum effektiven Jahreszins stellt darüber hinaus strenge Anforderungen hinsichtlich der Aufklärung über die Kosten des Kredits auf. Ein nicht ganz leichtsinniger Konsument ist also in der Lage, die Konsequenzen seines Verhaltens zu übersehen.

Die eigentliche Problematik der Konsumentenkredite liegt in der Überschätzung der Möglichkeiten seitens der Kreditnehmer, den Kredit zu bedienen. Hier besteht jedoch keine Verpflichtung der Kreditwirtschaft zur Aufklärung und zur Information. Ob ein Kreditinstitut es geschäftspolitisch für geboten oder für sinnvoll hält, hohe Blankokredite zu gewähren oder nicht, ist dessen Entscheidung. Es darf nicht verkannt werden, daß die Gewährung eines Blankokredits zugleich auch ein Risiko für das Institut darstellt. Die Rechtsprechung hat zur Frage der Zulässigkeit solcher Kredite inzwischen einige einschränkende Urteile erlassen.

Sofern die Geschäftspolitik eines Kreditinstituts allgemein darauf ausgerichtet ist, unter Verstoß gegen die von der Rechtsprechung entwickelten verbraucher-schützenden Grundsätze Kredite zu vergeben, ist die Zuständigkeit des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen sowie - hinsichtlich der hessischen Sparkassen - die Zuständigkeit des Ministeriums für Wirtschaft und Technik als oberster Sparkassenaufsichtsbehörde begründet.

Was die öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute in Hessen (die Sparkassen, die Nassauische Sparkasse sowie die Hessische Landesbank - Girozentrale -) anbelangt, liegen keine Informationen vor, daß diese den Informations- und Aufklärungspflichten gegenüber privaten Kreditnehmern nicht angemessen nachkommen. Übereinstimmender Eindruck der Sparkassen-Aufsichtsbehörden ist vielmehr, daß in den einer Kreditvergabe vorausgehenden Beratungsgesprächen regelmäßig die exakten Zinskosten und auch die Tragbarkeit der monatlichen Belastung zusammen mit dem möglichen Kreditnehmer gründlich herausgearbeitet werden. Im übrigen

ist allgemein anerkannt, daß insbesondere die kommunalen Sparkassen im Sinne des von ihnen zu erfüllenden öffentlichen Auftrags auch für sozial schwächer gestellte Kunden sich besonders engagieren.

(..•)

Frage 2.

Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung über die mittelbare oder unmittelbare Zusammenarbeit der öffentlich-rechtlichen Banken und Sparkassen, an denen das Land Hessen beteiligt ist, mit sogenannten "Einweiser", die Konsumentenkredite vermitteln, vor?

Der Landesregierung liegen keine Kenntnisse vor, wonach eine mittelbare oder unmittelbare Zusammenarbeit von öffentlich-rechtlichen Banken und Sparkassen, an denen das Land Hessen beteiligt ist, mit sogenannten "Einweiser", die Konsumentenkredite vermitteln, erfolgt. Eine derartige Zusammenarbeit würde auch die geschäftspolitischen Leitlinien, die auf eine Stärkung des Verbundgedankens im Sparkassenbereich gerichtet sind, konterkarieren. Die Kundenakquisition durch die Verbundpartner, insbesondere die Landesbausparkasse Hessen und die Hessen-Nassauischen Versicherungsanstalten, beinhaltet jedoch nicht eine reine Vermittlungstätigkeit, wodurch den Sparkassen neue Kreditkunden von "außen" zugeführt werden; vielmehr erfolgt diese Zusammenarbeit vor dem Hintergrund, den Kunden der Sparkassen eine die gesamte kreditwirtschaftliche Angebotspalette umfassende Beratung anzubieten. Deshalb sollte insoweit weniger von einer "Vermittlungstätigkeit" als vielmehr von einer "Betreuung des Sparkassenkunden aus einer Hand" gesprochen werden.

Frage 3.

Welche Möglichkeit sieht die Landesregierung besonders gefährliche Formen der Kreditwerbung zu unterbinden, wie z. B. Werbung für Kredite zur Finanzierung des täglichen Lebensbedarfs, Werbung für Kredite, die mit dem Abschluß von Versicherungen verknüpft sind, Werbung für Umschuldungskredite, usw.?

Sittenwidrige oder irreführende Werbemethoden sind bereits nach den Vorschriften des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb zu unterlassen. Ob darüber hinaus ein Bedürfnis für eine weitergehende gesetzliche Verbotsregelung besteht, wird nur an Hand einer genauen Beobachtung der Marktgepflogenheiten des Kreditgewerbes beantwortet werden können. Die Landesregierung wird den angesprochenen Problemkomplex aufmerksam verfolgen und bei Bedarf entsprechende gesetzliche Verbotsregelungen prüfen. Dabei wird jedoch zu berücksichtigen sein, daß sich etwaige Überlegungen, unerwünschte, bedenkliche Formen der Kreditwerbung gesetzlich zu beschränken oder zu unterbinden, in jedem Fall an dem verfassungsrechtlichen Maßstab der Artikel 5 und 12 Abs. 1 GG zu orientieren ha-

ben. Da auch die Wirtschaftswerbung den Grundrechtsschutz der Meinungsfreiheit genießt, könnte eine staatliche Reglementierung der Werbung für Konsumentenkredite nur durch ein allgemeines Gesetz unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsprinzips erfolgen. Eine derartige Regelung würde jedoch zwangsläufig in das durch Art. 12 GG auch geschützte Recht der freien Berufsausübung eingreifen. Zwar ist die berufliche Tätigkeit als solche einer gesetzlichen Regelung zugänglich (Art. 12 Abs. 1 Satz 2 GG), ihre Beschränkung ist jedoch an das Vorliegen "sachgerechter Erwägungen des Gemeinwohls" sowie an die Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit geknüpft.

Hinsichtlich der unter heutiger Betrachtungsweise zutreffenden Gefährlichkeit von Werbemaßnahmen für Umschuldungskredite, die insbesondere unter Einschaltung von Kreditvermittlern gewährt werden, sei auf den Entwurf eines Verbrauchercreditgesetzes verwiesen. Da mit einer Verabschiedung des Entwurfs die Gefahr für den Kreditnehmer gemindert wird, zusätzlich zu den Aufwendungen für die Rückzahlung des ursprünglichen Kredits weitere, meist erhebliche mit der Umschuldung verbundene Kosten tragen zu müssen, verliert damit auch die Werbung an Brisanz.

Frage 4.

*In welcher Form ergreift die Landesregierung angesichts der steigenden Zahl von Privatschuldner und -schuldnerinnen und Fehlentwicklungen im Ratenkreditwesen Maßnahmen zur Verbraucheraufklärung wie z. B. - die Bereitstellung zusätzlicher Mittel für die Öffentlichkeitsarbeit der Verbraucherzentrale **Hessen** (VZH) und der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung - die Herausgabe von eigenem Informationsmaterial?*

Der Verbraucherzentrale Hessen e. V. stehen im Rahmen der institutionellen Förderung auch Mittel für Öffentlichkeitsarbeit zur Verfügung. Im Jahre 1989 wird die VZH mit insgesamt ca. 2 Mio DM der Landesregierung, der Bundesregierung und den Kommunen, in denen die VZH eine Beratungsstelle unterhält, gefördert. Als selbständigem Verein steht es der VZH frei, die Schwerpunktthemen der Öffentlichkeitsarbeit selbst zu bestimmen.

Die Schutzgemeinschaft Deutscher Kreditnehmer und Kapitalanleger e. V. in Gießen hat im Jahr 1988 14.000 DM im Wege der Projektfinanzierung für einen Modellversuch "Neue Wege der Verbraucheraufklärung" erhalten. Überwiegend sollten damit Veranstaltungen zur vorbeugenden Aufklärung der Verbraucher in Mitelhessen durchgeführt werden.

Im Rahmen der Aktion "Hessen hilft Verbrauchern" wurde im September 1988 vom Hessischen Ministerium für Wirtschaft und Technik ein Verbrauchertip zur

Aufklärung, möglicher Kreditnehmer herausgegeben.

Frage 5.a)

Welche Haushaltsmittel des Landes und in welcher Höhe standen bzw. stehen 1984 1987, 1988 und 1989 für die Schuldnerberatung zur Verfügung?

Die kommunalen Beratungsstellen werden grundsätzlich von der jeweiligen Gebietskörperschaft finanziert. Die Kosten der Schuldnerberatung der Verbraucherzentrale Hessen e.V. werden durch die institutionelle Förderung des Vereins gedeckt. Die in der VZH tätigen Kreditberater wurden überwiegend zu 100 v. H. durch die Arbeitsämter finanziert. Jeweils notwendige Restfinanzierungen erfolgten durch Spenden und kommunale Zuwendungen. Darüber hinaus werden von der VZH Honoraranwälte beschäftigt, die in den Beratungsstellen auch Kredit- und Schuldnerberatung durchführen. Auch nehmen Beratungskräfte zum Teil Aufgaben im Bereich der Kredit- und Schuldnerberatung wahr.

Die VZH wurde im Haushaltsjahr 1986 mit 1.203.300 DM, im Haushaltsjahr 1987 mit 1.113.900 DM, im Haushaltsjahr 1988 mit 1.219.000 DM gefördert. Für das laufende Haushaltsjahr ist für die institutionelle Förderung der VZH ein Haushaltsansatz von 1.260.000 DM vorgesehen.

Im Haushalt des Sozialministeriums standen bei der Haushaltsstelle 08 02 - 684 06, unter der Zweckbestimmung "Zuschüsse für dezentrale Beratungsdienste und sozialpädagogische Einrichtungen im Rahmen stadtteilbezogener und gemeinwesenorientierter Sozialarbeit sowie für Schuldnerberatungsstellen in Anbindung an geeignete Beratungsdienste" 1986 700.000 DM und 1987 720.000 DM zur Verfügung. Diese Haushaltsmittel sind u.a. auch zur Förderung der Schuldnerberatung eingesetzt worden.

Die genannte Haushaltsstelle ist 1988 nicht wieder in den Haushaltsplan aufgenommen worden. Dafür wurde der Mittelansatz bei der Haushaltsstelle 08 20 - ATG 73 "Betreuung von Obdachlosen, Nichtseßhaften und sonstigen Randgruppen" um 500.000 DM angehoben mit der zusätzlichen Zweckbindung "Zuschüsse für Schuldnerberatung in sozialen Brennpunkten". Der gleiche Mittelansatz ist auch 1989 in der ATG 73 enthalten mit dem neuen erläuternden Zusatz "Förderung von Maßnahmen der Gemeinwesenarbeit, z. B. der Beratung und Hilfe zur wirtschaftlichen Lebens- und Haushaltsführung".

Frage 5.b)

Gedenkt die Landesregierung die bereits bestehenden Schuldnerberatungsstellen ihrem Finanz- und Personalbedarf entsprechend höher auszustatten, und ist sie bereit,

neue Beratungsstellen einzurichten?

Gemeinwesenarbeit in sozialen Brennpunkten und damit verbundene Schuldnerberatung sowie Schuldnerberatung als Ausfluß des in § 8 Bundessozialhilfegesetz normierten Gebotes zur persönlichen Hilfe - u. a. Beratung in sonstigen sozialen Angelegenheiten - stellt eine ausschließlich kommunale Aufgabe dar. Soweit Beratungsstellen eingerichtet sind, deren Arbeitskonzeption den im Haushaltsplan vorgegebenen Kriterien entspricht und soweit Förderanträge gestellt wurden, hat die Landesregierung Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Mittel gewährt. Diese Praxis soll beibehalten werden. Wie bereits erwähnt, liegt die Einrichtung und Organisation entsprechender Beratungsangebote in örtlicher Zuständigkeit der kreisfreien Städte und Landkreise.

Frage 5.c)

Wo in Hessen sind Beratungsstellen vorzufinden?

Die inzwischen gegründete Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e. V. mit Sitz in Kassel hat begonnen, alle in Hessen bestehenden Schuldnerberatungsstellen zu erfassen. Der Stand dieser Arbeiten kann aus der beiliegenden Übersicht entnommen werden. Mittels einer telefonischen Umfrage bei den örtlichen Trägern der Sozialhilfe ist versucht worden, die vorliegende Übersicht zu ergänzen. Diese Umfrage hat folgendes Bild ergeben: (...) [Hier folgt eine Aufstellung]

Frage 7.

Welche Form der Koordination zur Förderung der fachlichen Entwicklung (Informationsaustausch, organisatorische und fachliche Anforderungen der Schuldnerberatung) sieht die Landesregierung und könnte diese Aufgabe von der BAG-SB übernommen werden?

Die Verbraucherzentrale Hessen arbeitet sehr eng mit kommunalen Schuldnerberatungsstellen zusammen, indem sie die Überprüfung der Kreditverträge auf Sittenwidrigkeit durchführt.

Die VZH arbeitet mit der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung (BAG-SB) nicht direkt zusammen. Die Verbindung zu dieser Organisation müßte über die Arbeitsgemeinschaft der Verbraucherverbände (AgV) laufen. Die in der Kredit- und Schuldnerberatung tätigen Mitarbeiter der VZH werden in erster Linie durch das Verbraucherinstitut und über den Arbeitskreis Finanzdienstleistungen innerhalb der AgV, in dem alle Verbraucherzentralen mitarbeiten, weitergebildet und mit Informationsmaterialien versorgt.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V. in Kassel, die im Rahmen ihrer Arbeit Untersuchungen durchführt, die generelle Probleme der

Schuldnerberatung zum Inhalt haben, hat im Haushaltsjahr 1989 von der Landesregierung für die Durchführung des Projekts "Untersuchung von Finanzdienstleistungen im Hinblick auf das Überschuldungsrisiko privater Haushalte" 9.500 DM aus Haushaltsmitteln erhalten.

Frage 8.a)

Wie ist der Stand des vom Bundesministerium für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit ausgeschriebenen Forschungsvorhabens "Überschuldungssituation und Schuldnerberatung in der Bundesrepublik Deutschland"?

Frage 8.b)

Sind an ihm hessische Institutionen beteiligt?

Frage 8.c)

Um welche Institutionen handelt es sich und welche Themen werden dort behandelt?

Der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit hat zuletzt unter dem 16. Februar 1989 über den Stand des Forschungsvorhabens unterrichtet. Danach ist das Vorhaben in zwei Projektphasen mit Laufzeiten vom Dezember 1988 bis Januar 1990 und für die Jahre 1990 bis 1993 geplant.

Der Auftrag für die erste Projektphase wurde an die "gp-Forschungsgruppe" in München vergeben.

In dieser Phase sollen u. a. die Tätigkeit der Schuldnerberatungsstellen analysiert und Modellförderungskriterien entwickelt werden.

In der zweiten Projektphase wird daran gedacht, durch Teilfinanzierung zwei bis vier Modellberatungsstellen zu fördern und zwölf oder dreizehn bereits existierende Schuldnerberatungsstellen näher zu untersuchen. Das gesamte Vorhaben wird von einem Forschungsbeirat begleitet. Für die zweite Projektphase wurden inzwischen Konzeptionen aus den Ländern, Kommunen und freien Verbänden erbeten. Es wird zur Zeit geprüft, ob und gegebenenfalls welche hessischen Projekte sich an dem Forschungsvorhaben beteiligen wollen bzw. können.

Frage 9.

Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung über die Tätigkeit gewerblicher Umschuldungsunternehmen in Hessen vor?

Umschuldungsunternehmen, Schuldzusammenfassungsbüros, Schuldenregulierungsbüros und dgl., die für Schuldner durch Verhandlungen mit ihren Gläubigern eine Änderung der Zahlungsbedingungen anstreben, befassen sich geschäftsmäßig mit der Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten. Sie bedürfen hierzu einer Erlaubnis nach Art. 1 § 1 des Rechtsberatungsgesetzes.

Nach § 6 Satz 1 der Gewerbeordnung findet die Gewerbeordnung u. a. keine Anwendung auf die Tätigkeit der "Rechtsbesorgung".

Zuständig für die Erteilung der behördlichen Erlaubnis für die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten ist der Präsident des Landgerichts, in dessen Bezirk die Rechtsbesorgung ausgeübt werden soll. Da die Zulassung als Rechtsanwalt generell erteilt wird, läßt sich nicht feststellen, wie viele Rechtsanwälte sich auf dieses Gebiet spezialisiert haben. Den Gewerbebehörden liegen keine Erkenntnisse über die Tätigkeit von Umschuldungsunternehmen in Hessen vor.

Frage 10.

Welche familien- und sozialpolitischen Instrumente stehen der Landesregierung zur Verfügung um bei der Umschuldung oder Entschuldung der Verbraucher und Verbraucherinnen helfend einzugreifen und hierdurch gewerbliche Umschuldungen zu vermeiden?

Wie bereits an anderer Stelle ausgeführt, handelt es sich bei der Schuldnerberatung um eine ausschließlich kommunale Aufgabe. Die Landesregierung kann deshalb nur im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Mittel durch gezielte Förderung der Gemeinwesenarbeit in sozialen Brennpunkten Unterstützung zur Schaffung von zusätzlichen Angeboten der Schuldnerberatung geben. Diese Angebote müssen auf Beratung und längerfristige Hilfestellung, z. B. bei wirtschaftlicher Haushaltsführung, beschränkt bleiben, so daß Umschuldungen und Entschuldungen in diesem Zusammenhang nicht einbezogen werden können. (...)

Frage 12.

Hält die Landesregierung die Fortbildungsveranstaltungen für Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen und Verbraucherberater und -beraterinnen für ausreichend, und ist sie bereit, verstärkt auf die Fortbildungsveranstaltungen hinzuweisen und die Teilnahme an derartigen Veranstaltungen zu fördern?

Die Landesregierung ist grundsätzlich der Auffassung, daß es bei notwendig werdender Erweiterung bzw. Spezialisierung der Gemeinwesenarbeit in sozialen Brennpunkten erforderlich ist, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter entsprechend fortzubilden. Derzeit bietet in kleinerem Umfang der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge Veranstaltungen mit dem beschriebenen Ziel an. Darüber hinaus veranstaltet die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung in Zusammenarbeit mit dem Burckhardt-Haus in Gelnhausen einmal jährlich eine Fortbildungs-Woche. Dieses Angebot könnte ausgeweitet werden unter der Voraussetzung der hauptamtlichen Betreuung. Entsprechend der Gepflogenheiten bei anderen Fortbildungsveranstaltungen ist die Kostenfrage von den Teilnehmern

bzw. den Entsendestellen zu regeln.

(..•)

Frage 17.a)

Wie viele Kreditvermittler und -vermittlerinnen sind in Hessen tätig?

Frage 17.b)

In wie vielen Fällen fand eine gewerberechtliche oder behördliche Überprüfung der Tätigkeit der Kreditvermittler und -vermittlerinnen in den Jahren 1985 - 1988 statt?

Frage 17.c)

In wie vielen Fällen kam es aus welchen Gründen zu Beanstandungen?

In Hessen besitzen rd. 6.100 Gewerbetreibende eine Erlaubnis nach § 34 c Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a der Gewerbeordnung. Diese Erlaubnis umfaßt die Berechtigung, Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte, gewerbliche Räume oder Darlehen zu vermitteln. Es können daher keine konkreten Angaben darüber gemacht werden, wieviele der Erlaubnisinhaber tatsächlich das Darlehensvermittlungsgewerbe ausüben. Nach den Einschätzungen der zuständigen Erlaubnisbehörden kann davon ausgegangen werden, daß etwa 50 v. H. der gewerblich registrierten Erlaubnisinhaber das Darlehensvermittlungsgewerbe in einem nennenswerten Umfang betreiben.

Aufgrund der Vorschrift des § 16 der Makler- und Bauträgerverordnung - MaBV- in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juni 1975 (BGBl. I S.1351), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. März 1985 (BGBl. I S.580), sind Gewerbetreibende im Sinne des § 34 c Abs. 1 der Gewerbeordnung einer Pflichtprüfung unterworfen. Die Pflichtprüfung erfolgt durch einen geeigneten Prüfer nach Wahl des Gewerbetreibenden. In der Regel kommen für den in Rede stehenden Personenkreis als Prüfer Angehörige der steuerberatenden Berufe und Rechtsanwälte in Betracht. Die Prüfung ist für jedes Kalenderjahr durchzuführen; der Prüfbericht hierüber ist den zuständigen Gewerbebehörden bis spätestens zum 31. Dezember des darauffolgenden Jahres zu übermitteln.

Darüber hinaus sind die zuständigen Gewerbebehörden ermächtigt, selbst Prüfungen durchzuführen oder eine

außerordentliche Prüfung auf Kosten des Gewerbetreibenden durch einen bestimmten Prüfer anzuordnen.

In den Jahren 1985 - 1988 sind in Hessen insgesamt 52 solcher zusätzlichen Prüfungen durchgeführt worden.

In einer Vielzahl von den zuständigen Behörden nicht näher bezifferten Fällen kam es zu Beanstandungen, die überwiegend zur Einleitung von Ordnungswidrigkeitsverfahren führten. In einigen Fällen waren die Beanstandungen so gravierend, daß den Gewerbetreibenden die Gewerbebefugnis entzogen worden ist. Den Beanstandungen lag insbesondere zugrunde, daß die sich aus der MaBV ergebenden Verpflichtungen nicht eingehalten worden sind. Für Darlehensvermittler sind dies insbesondere Informationen gegenüber dem Auftraggeber (beispielsweise Höhe des Darlehens, dessen Laufzeit, Zins- und Tilgungsleistungen unter Bezeichnungen des Zahlungszeitraums, Auszahlungskurs, Dauer der 7.insbindung und Nebenkosten des Darlehens sowie dessen effektiver Jahreszins), Aufzeichnungen darüber zu machen sowie Unterlagen und Belege übersichtlich zu sammeln.

Frage 18.

Hält die Landesregierung die bestehenden gesetzlichen Vorschriften, die die Erlaubnis dieser Tätigkeit regeln, für ausreichend?

Die den Zugang zum Gewerbe regelnden Vorschriften der Gewerbeordnung werden als ausreichend angesehen.

Frage 19.

Wie beurteilt die Landesregierung allgemein die Tätigkeit von Kreditvermittlern und -vermittlerinnen?

Die Tätigkeit der Kreditvermittler wird sehr kritisch eingeschätzt. Kreditvermittler werden nach den Beobachtungen der Vollzugsbehörden erst dann aufgesucht, wenn andere Kreditmöglichkeiten nicht mehr offenstehen. In dieser Situation besteht stets die Gefahr, daß diese Notlage durch Übervorteilung ausgenutzt wird.

Wiesbaden, den 18. Juli 1989

In Vertretung:

Kirst

Stellungnahme der BAG-Schuldnerberatung

zur Antwort der Hessischen Landesregierung auf die Anfrage der SPD-Landtagsfraktion betreffend Schuldnerberatung in Hessen (Drucksache 12/4067)

1. zur Vorbemerkung des Hess. Wirtschaftsministers

1.1. In der Vorbemerkung des Hessischen Wirtschaftsministers sind längere Passagen aus der Informationsschrift "Aufgaben und Ziele der BAG-SB" wörtlich übernommen. Es ist erfreulich, daß sich die Hessische Landesregierung die Aussagen der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung (BAG-SB) zu eigen macht. Es bleibt zu hoffen, daß eine Umsetzung in die Praxis folgen wird.

1.2. Das an dieser Stelle beschriebene Engagement der Verbraucher-Zentrale Hessen (VZH) wirkt sich nur mittelbar auf die Problematik der überschuldeten Haushalte aus. Die Aufgaben der VZH und ihrer Verbraucherberatungsstellen entsprechen fachlich und inhaltlich nicht denen der Schuldnerberatungsstellen. Auch werden die VZen bzw. die Verbraucherberatungsstellen von den Betroffenen nicht als adäquate Ratgeber für derartige Lebenssituationen angesehen. Dies erkennt der Wirtschaftsminister in seinem Vorbemerkung durchaus ebenso. Dennoch durchzieht die Antwort ein permanenter Hinweis auf die Landesförderung der VZH wie ein roter Faden, der zwar auf die Fragen der SPD-Landtagsfraktion eingeht, gleichzeitig aber darüber hinwegtäuscht, daß mit dieser Förderung keine direkte Förderung der sozialen Schuldnerberatung, um die es ja eigentlich geht, verbunden ist.

Es hat sich inzwischen herauskristallisiert, daß Verbraucher-Zentralen die Funktion von Rückfrageinstanzen (z.B.: Prüfung von Kreditverträgen, juristische Fachberatung u.ä.) erfüllen, während die örtlichen Verbraucherberatungsstellen mitunter Kredit- und Finanzberatung anbieten. Eine ganzheitliche, sozial orientierte Schuldnerberatung wird von Verbraucherberatungsstellen im Regelfall nicht angeboten.

2. zur Antwort auf Frage 1.a.

2.1. Die Aussage, die Kreditwirtschaft käme ihrer Informations- und Auskunftspflicht nach, kann nur vor dem Hintergrund des u.E. viel zu geringen Umfangs dieser Verpflichtung beurteilt werden.

2.2. Wie gering die Kreditwirtschaft selbst diese Verpflichtung einschätzt, zeigt das BGH-Urteil vom 09.03.89 III ZR 269/97 (Düsseldorf) für die zunehmenden Fälle, in denen das Kreditgeschäft mit dem Abschluß einer Kapitallebensversicherung verbunden

wird. Hier hat der BGH entschieden, daß die Bank den Kreditnehmer von sich aus darüber aufzuklären hat, in welchen wesentlichen Punkten sich der mit einer Kapitallebensversicherung verbundene Kredit vom üblichen Ratenkredit unterscheidet, welche spezifischen Vor- und Nachteile sich aus einer derartigen Vertragskombination für ihn ergeben und was ihn der Kredit unter Berücksichtigung aller Vor- und Nachteile der Lebensversicherung voraussichtlich kosten wird.

2.3. Die Informations- und Aufklärungspflicht der Kreditwirtschaft ist im übrigen nicht hinreichend bestimmt, ihr Umfang aus Sicht der Praktiker in der Schuldnerberatung viel zu gering.

2.4. Die Sichtweise der Hessische Landesregierung, die eigentliche Problematik der Konsumentenkredite lägen in der Überschätzung der Möglichkeiten seitens der Kreditnehmer, den Kredit zu bedienen, ist einseitig und entbehrt jeder Grundlage. Hilfskonzepte, die auf dieser Einschätzung basieren, sind zum Scheitern verurteilt, da sie weder die volkswirtschaftlichen Aspekte von Verschuldung noch das konkrete Anbieterverhalten ins Auge fassen.

2.5. Die Rolle des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen wird von der Hessische Landesregierung offensichtlich falsch eingeschätzt. Hier ist kein Fall bekannt, in dem diese Behörde sich im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Überschuldungsproblematik und dem Kreditunwesen (vor allem bei vermittelten Krediten) besonders hervorgetan hat.

3. zur Antwort auf Frage 2

3.1. Kreditvermittler werden auch als "Einreicher" bezeichnet, was daher kommt, daß sie Kreditanträge ihrer Kunden bei den Geldinstituten "einreichen". Diese Bezeichnung ist allerdings eine täuschende Verbrämung, weil der Laie nicht mehr erkennen kann, daß hier von "Kreditvermittlern" die Rede ist, also von solchen Leuten, die wegen ihrer Provisionsforderung (Courtage, Packing) zwangsläufig eine Verteuerung des Kredits auslösen. "Einreicher" sind jedoch nicht nur die Kreditvermittler, die man als solche aus den bewußten Kleinanzeigen kennt und auch treffender als "Kredithaie" bezeichnet, sondern hierunter finden sich, wie im folgenden dargestellt, sehr unterschiedliche Gruppen.

3.2. Die erwähnte Kundenakquisition durch Verbundpartner eröffnet durchaus eine neue Dimension dieses altbekannten Einreicher-Problems. Es handelt sich hier um die Aufhebung der Branchengrenzen. Der Kreditnehmer kann am gleichen Tresen auch Versicherungen abschließen oder auch seinen Kredit über den Versicherungsagenten "bestellen". Diese Entwicklung, die auch als "Tschibo-Effekt" bekannt ist, erfüllt vor allem den Zweck, Hemmschwellen und sonstige Hürden für den Kreditnehmer zu beseitigen - im Grunde also den gleichen Zweck, den auch jeder Kreditvermittler an der Ecke, der seit langem zu Recht um sein gesellschaftliches Ansehen fürchten muß (und soll), erfüllen will. Hinter dem Schlagwort "Betreuung aus einer Hand" steht die Marketing-Strategie der "Kundenpflege" oder - um den Wortmißbrauch bereinigt - die Strategie der Kundenknebelung. Hier darf zu Recht bestaunt werden, mit welcher Leichtfertigkeit die Hess. Landesregierung diese Begriffe aufgreift und wie unkritisch sie damit umgeht.

4. zur Antwort auf Frage 3

4.1. Der Hinweis auf die Verbotsvorschrift nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) zeigt bereits, die Schwammigkeit bestehender Rechtsanwendungsmöglichkeiten. Was ist sittenwidrig, wer setzt die Maßstäbe?

Vor 20 Jahren hätte z.B. die Kreditfinanzierung eines Urlaubes nicht den Sitten und Gebräuchen der Bevölkerungsmehrheit entsprochen. Heute ist sie Hauptthema aggressiver Kreditwerbung, die wie selbstverständlich regelmäßig irreführend, im Leasingbereich auch betrügerisch ist. Vorschriften wie das UWG sind nicht geeignet, die massive Kreditwerbung zu zügeln.

Den Art. 5 GG im Zusammenhang mit einem zu erwägenden Verbot der Kreditwerbung zu zitieren, halten wir für recht mutig. Was bitte hat die Kreditwerbung mit der Meinungsfreiheit zu tun?

So, wie der Bundesgesundheitsminister darauf hinweist, daß Rauchen die Gesundheit gefährdet, kann auch von gleicher Allgemeingültigkeit behauptet werden, daß Kreditaufnahme mit erheblichen Risiken für die wirtschaftliche und soziale Existenz verbunden ist.

In Kenntnis der verheerenden Folgen für eine zunehmende Bevölkerungsgruppe, die in ihrer Größe unter integrativen volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht mehr vertretbar ist, muß ein Verbot der Kreditwerbung gefordert werden.

Sollten einem solchen Verbot z.Z. rechtliche Gründe entgegenstehen, so müssen sie ausgeräumt werden.

6. zur Antwort auf Frage 4

6.1. Die Förderung der Öffentlichkeitsarbeit der VZH

ist im Prinzip keine schwerpunktmäßige Maßnahme im Sinne der Fragestellung (Bekämpfung von Fehlentwicklungen im Ratenkreditwesen/Maßnahmen zur Verbraucheraufklärung).

Zur Förderung der Öffentlichkeitsarbeit der BAG-SB fehlt die Aussage. Wir tragen sie hier nach: es gibt keine.

6.2. Ein regelrechter Skandal ist die Förderung der Schutzgemeinschaft Deutscher Kreditnehmer und Kapitalanleger e.V. (SICK) Gießen, hinter der sich eine gewerbliche Finanzberatungsgesellschaft verbirgt. Die BAG-SB hat dies bereits mit Schreiben vom 24.02.89 gegenüber dem HWM beanstandet. Im einzelnen verweisen wir auf die diesbezügliche Berichterstattung im BAG-Info 3/89 (S. 13).

7. zur Antwort auf Frage 5a

7.1. Auch hier der Hinweis, daß die Förderung der VZH im Zusammenhang mit Schuldnerberatung beharrlich am Thema vorbeigeht.

Es ist sicher bemerkenswert und als Beispiel hervorzuheben, daß Hessen als erstes Bundesland die Schuldnerberatungsstellen direkt gefördert hat. Dies ist auch notwendig, weil die Kommunen diese neue und zusätzliche Aufgabe im sozialen Bereich nicht allein finanzieren können.

Es darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, daß diese Förderung gerade in einer Zeit, in der der zusätzliche Bedarf eine Aufstockung verlangt, erheblich gekürzt wurde. Wenn in einem Haushaltstitel 720 000 DM entfallen und im anderen nur 500 000 DM aufgestockt wurden, dann heißt dies im Klartext, daß 220 000 DM für eine wichtige soziale Aufgabe gestrichen werden! Hiergegen protestieren wir mit Nachdruck.

8. zur Antwort auf Frage 11

8.1. Die in dem Entwurf eines Verbraucherkreditgesetzes vorgesehene Widerspruchsfrist ist viel zu kurz. Innerhalb von einer Woche werden in den seltensten Fällen, die besonderen Nachteile des jeweiligen Kreditvertrages erkannt, so daß der Zweck, nämlich die Vermeidung notleidender Kredite, kaum erreicht werden kann.

Berichte

Jahresarbeitstagung der BAG-SB 1989

Die diesjährige Jahresarbeitstagung die im Burckhardthaus in Gelnhausen stattfand, war als Workshop geplant. In drei Arbeitsgruppen sollten nach dem Vorschlag des Programms die Themen »Selbstverständnis von Schuldnerberatung«, »Statistik in der Schuldnerberatung« und »Sozial- bzw. kommunalpolitische Einflußnahme« bearbeitet werden. Daß sich die Teilnehmer an diese Vorgabe aber nicht klammerten, sondern spontan zwei Arbeitsgruppen zusammenschlossen und zwei neue Arbeitsgruppen, nämlich die AG »Medien« und die AG »Recht« bildeten, zeigt welch lebhaftes Interesse an den wichtigen Themen des Arbeitsfeldes besteht.

Arbeitsgruppe I »Selbstverständnis in der Schuldnerberatung, insbesondere im kommunalpolitischen Bezug«

Bericht: Helga Riedel/Karl-Heinz Heine

Wir nahmen die Arbeit mit einem brain-storming zum Selbstverständnis in der Schuldnerberatung auf, das Ausgangspunkt für unsere Überlegungen im Verlauf der Arbeitsgespräche lieferte.

Folgende Stichworte wurden hierbei genannt:

- Arbeitsdruck (Pfändung steht an)
- Vertrauensschutz
- Warum mache ich Schuldnerberatung? Schuldnerberatung, was ist das?
- Ganzheitlichkeit..., was ist darunter zu verstehen?
- Jeder Kommune eine Schuldnerberatungsstelle
- Parteilichkeitsfrage; welches Interesse steht dahinter?
- Schuldnerberatung als "Internationaler Währungsfonds auf kommunaler Ebene"?
- Schuldnerberatung als Alibi für Mißstände (Gläubiger, Politiker)
- Fachlicher Anspruch zwischen Breite und Tiefe
- Einwirkungsmöglichkeiten von Schuldnerberatung auf Kommunalpolitik
- Banken sollen Schuldnerberatung finanzieren

Zunächst befaßten wir uns mit der Frage, welches Interesse die Einrichtung von Schuldnerberatungsstellen vorantreibt und inwieweit hiervon unser Selbstverständnis geprägt wird. Im Verlauf der Diskussion entstand die These, daß unser Selbstverständnis als Schuldnerberater von den sozio-ökonomischen Verhältnissen beeinflusst wird, in denen Schuldnerberatung vor sich geht.

Im Interesse des Wirtschaftssystems, das wesentlich auf dem Konsum, der Kaufkraft der Bürger aufbaut, dient Schuldnerberatung der Wiederherstellung der Marktfähigkeit überschuldeter Haushalte und Einzelpersonen. In den Fällen, in denen eine Rehabilitation nicht gelingt, die von Überschuldung Betroffenen am Rande des Existenzminimums (weiter-)leben müssen und von dem "normalen" gesellschaftlichen Leben ausgegrenzt

werden, hat Schuldnerberatung zu gewährleisten, daß der Ausgrenzungsprozeß in einer sozialverträglichen Weise vor sich geht. Sozialpolitisch gesehen nimmt Schuldnerberatung - wie auch jede andere Sozialarbeit - im gesellschaftlichen Kontext Ausgleichsfunktionen wahr.

Jedoch könnte sich aus der Arbeit der Schuldnerberatungsstellen auf sozialpolitischer Ebene die Chance ergeben, systemverändernde Impulse in die Wirtschaftspolitik zu geben. Während Sozialpolitik in der Vergangenheit immer nur auf sich aus der wirtschaftlichen Entwicklung ergebende soziale Benachteiligungen Einzelner oder ganzer Gruppen reagiert hat, scheint sie zunehmend auch gestalterische Funktionen wahrzunehmen und Einfluß auf die Wirtschaftspolitik zu gewinnen (bspw. durch Wohnungsbauinitiativen, Ansiedlung von Unternehmungen aufgrund wirtschaftlicher Anreize durch die Kommunen etc.). Durch Engagement in der Sozialpolitik könnte Schuldnerberatung an dem gesellschaftlichen Gestaltungsprozeß partizipieren.

In diesem Kontext gewinnt die Forderung "Jeder Kommune eine Schuldnerberatungsstelle" neues Gewicht. Ihr steht allerdings die Frage der Finanzierbarkeit von Schuldnerberatung - angesichts der leeren Staatskassen - gegenüber. An dieser Stelle wurde der Gedanke diskutiert, ob nicht Banken oder andere Großgläubiger im Rahmen eines Lastenausgleichs als (Mit-)Verursacher der Überschuldungsproblematik an der Finanzierung zu beteiligen wären. Sozusagen entsprechend dem Prinzip "Wer Risiken verursacht - bsw. durch Kreditvergabe - hat auch einen Beitrag zu den Kosten der Beseitigung der Folgeschäden - hier Überschuldung - zu leisten". Wie eine solche Kostenbeteiligung der Gläubiger aussehen könnte, war nicht abschließend zu klären. Einig waren wir uns, daß eine Direktfinanzierung nicht wünschenswert ist, da sich hieraus Abhängigkeiten ergeben würden, die nicht ohne Einfluß auf die Beratungsarbeit blieben. Denkbar wäre dagegen eine indirekte Beteiligung an der Finanzierung durch eine Sonderabgabe an einen Fonds, bsw. über Zuwendungen an Kommunen,

die die Mittel dann in die Schuldnerberatung investieren. Wie dies 'allerdings konkret zu realisieren und vor allem zu organisieren wäre, konnte nicht beantwortet werden und hätte sicher auch den gesteckten Rahmen unserer Arbeitsgruppe gesprengt.

Gleichwohl liegt hier eine interessante Perspektive im Hinblick auf den wachsenden Bedarf an Schuldnerberatungsstellen, der sich in der Überlastung bestehender Beratungsangebote dokumentiert.

Nach dem Exkurs zur Finanzierung von Schuldnerberatungsstellen wandte sich die Arbeitsgruppe zuletzt der Frage zu, wie Schuldnerberatung - ob in kommunaler oder freier Trägerschaft - gesellschaftliche Veränderungen in Zusammenhang mit der Überschuldungsproblematik und den sich daraus ergebenden sozialen Mißständen vorantreiben könnte.

Schuldnerberatung hat hier zweierlei Möglichkeiten. Zum einen kann durch lokales Engagement der Schuldnerberater ein Veränderungsprozeß initiiert werden und zum anderen vermag Schuldnerberatung über exemplarischen Schuldnerschutz gestalterischen Einfluß auf das Rechts- und Gesellschaftssystem zu nehmen.

1. Lokales Engagement

Erste Voraussetzung hierbei ist die Suche nach Bündnis- bzw. Kooperationspartnern. Zu denken wäre dabei an: Gewerkschaften, Verbraucherzentralen und -beratungsstellen, Kirchen, Parteien, Dezernenten, Sozialausschüsse, Arbeitslosen-, Sozialhilfe- und Fraueninitiativen, Straffälligen- und Nichtseßhaftenhilfe, Drogenberatungsstellen, einzelne Stadträte, Rechtspfleger, Arbeitsamt, Gerichtsvollzieher, Rechtsanwälte, Rechtsanwaltverein, Stadtteilinitiativen, Mieterschutzvereine, Ökotrophologen, Medien, Presse etc.

Beratungsstellen in kommunaler Trägerschaft haben einflußmöglichkeiten auf administrativer Ebene: Generalisierende Problembeschreibungen aus der täglichen Arbeit können mit Lösungsvorschlägen (inkl. Kosten-, Ranschlag) auf den Dienstweg gegeben, Verwaltungsunterlagen ausgearbeitet werden.

Hierzu ist eine genaue Kenntnis der Verwaltungsvorschriften notwendig sowie die Fähigkeit, auf ihrer Grundlage zu arbeiten.

Für Schuldnerberatungsstellen in freier Trägerschaft gibt es entsprechend die Möglichkeit, grundsätzliche Problemkonstellationen an höhere Entscheidungsgremien weiterzugeben, um dort Problembewußtsein zu schaffen und Veränderungsprozesse in Ganz zu bringen.

Jede Schuldnerberatung sollte ferner die Möglichkeit nutzen, sich auf politischer Ebene zu engagieren: durch persönliche Lobby-Arbeit, in Ausschüssen, durch Vorklagen für politische Gremien (Zu-Arbeit), Öffentlichkeits- und Pressearbeit, Informationen.

2. Exemplarischer Schuldnerschutz durch:

- Mitwirkung beim Erstreiten über den Einzelfall hinaus für andere Fälle verwertbare Gerichtsurteile
- Einflußnahme auf Verwaltungshandeln durch Initiativen von außen
- Mitarbeit in Lehre und Forschung

Gegen Ende unserer Arbeit in der Gruppe fiel uns zweierlei auf: Zum einen war in unserer Auseinandersetzung um das Selbstverständnis an keiner Stelle der Klient aufgetaucht. Ebenso wenig haben wir uns mit fachlichen Problemen aus der praktischen Beratungsarbeit befaßt. Zum anderen haben wir intensiv über weitere Aufgaben der Schuldnerberater nachgedacht, die über die konkrete Arbeit am Einzelfall weit hinausgehen und so manchen ohnehin aufgrund des täglichen Arbeitsanfalls überlasteten Schuldnerberater aufstöhnen lassen "Wann soll ich das denn noch machen".

Wir waren allerdings der Meinung, daß die systemverändernden Chancen, die sich aus der Schuldnerberatung herleiten, nicht außer acht gelassen werden dürfen. Sie gehören zum Berufsbild des Schuldnerberaters hinzu. Der "ideale" Schuldnerberater müßte neben den fachlichen Qualifikationen, die für die Einzelfallarbeit mit den Klienten unabdingbar sind, die Bereitschaft mitbringen, sich den von uns erarbeiteten weiteren Aufgabenbereichen zu stellen.

Vielleicht könnte es hierbei Aufgabe der BAG-SB sein, ein Berufsbild "Schuldnerberater" zu erarbeiten. Ein einheitliches Berufsbild könnte Einfluß auf die persönlichen Entscheidungen potentieller Einstellungsträger nehmen. Es könnte Richtschnur werden und dazu dienen, in den Stellenbeschreibungen entsprechend Raum vorzusehen, um damit den Schuldnerberatern die Möglichkeit zu geben, genug Zeit neben den einzelfallbezogenen Arbeiten auch für ein Engagement hinsichtlich sozio-ökonomischer und struktureller Veränderungsprozesse im gesellschaftlichen System aufzubringen.

Mit diesem Ausblick auf eine mögliche berufspolitische Arbeit der BAG-SB endete unsere Arbeitsgruppe.

Arbeitsgruppe II »Statistik«

Bericht: Volker Ronald Kupferer

Schuldnerberatungsstellen werden nicht erst seit dem von der Bundesregierung in Auftrag gegebenen Fragebogen der gp-Forschungsgruppe (vgl. BAG-Informationen Heft 3/89) mit der Frage nach Inhalten und Umfang der sich aus der Arbeitspraxis ergebenden statistischen Daten konfrontiert.

Ob in betonter Hervorhebung als Arbeitsinhalt gehätschelt, oder im Überhang der täglichen Arbeit als lästige Notwendigkeit betrachtet, die Frage "Wie hältst Du es mit der Statistik?" stellt sich allenthalben.

Die BAG-SB ist als bundesweit größtes Praktikerforum der Schuldnerberatung bemüht, einheitliche Vorhaben über notwendige statistische Erhebungen im Arbeitsfeld Schuldnerberatung zu erarbeiten. Die von der Arbeitsgruppe vorgelegten Ergebnisse des wechselseitigen Erfahrungsaustauschs mögen als Grundlage für eine Vereinheitlichung der in den einzelnen Beratungsstellen geführten statistischen Daten, wie auch als Anregung für eine weitergehende Diskussion der in den einzelnen Beratungsstellen divergierend gehandhabten Bestimmung der statistischen Daten, dienen.

1. Zweckbestimmung statistischer Erhebungen

Es hat sich gezeigt, daß Statistik in der Schuldnerberatung abhängig von den Arbeitsinhalten, wie von der Etablierung der jeweiligen Beratungsstelle und deren wirtschaftlicher und personeller Absicherung recht unterschiedlichen Zwecken dienen kann. Im einzelnen sind drei Funktionen statistischer Erhebungen hervorzuheben:

- a) Statistik als Bedarfsnachweis für notwendige soziale Hilfestellungen;
- b) Statistik als Leistungsnachweis der Beratungsstelle und der zugehörigen Mitarbeiter;
- c) Statistik als internes Arbeitsmittel und Arbeitsgrundlage für Öffentlichkeitsarbeit und sozialpolitische Einflußnahme durch die Schuldnerberatung.

Gerade neu eingerichtete Schuldnerberatungsstellen, häufig als Projekte konzipiert und zumeist personell auf ABM-Basis ausgestattet (vgl. Schuldnerberatung in der Bundesrepublik, Teil II, BAG-SB Dokumentationen, von Prof. S.Freiger, Kassel/89), stehen - allgemeinen Erkenntnissen steigender Überschuldung weiter Bevölkerungskreise zum Trotz - nicht selten unter einem erheblichen Nachweisdruck der Notwendigkeit eines spezifischen Beratungsangebots.

Neben der (in aller Regel engen) Etatplanung der jeweiligen Träger der Einrichtung spielen hier auch sozialpolitische und kommunalpolitische Prämissen und Verhältnisse eine wesentliche Rolle. Der statistische und ggf. in den öffentlichen Medien geführte Bedarfsnachweis für eine Schuldnerberatungsstelle ist nicht selten entscheidend über deren weitere Etablierung.

Resultierend bedeutet der statistische Bedarfsnachweis in der Regel, anhand der Anzahl der Ratsuchenden oder der "Beratungsfälle" geführt, häufig auch den Arbeitsplatzverlust der jeweiligen Schuldnerberater/innen.

Statistikführung kann in dieser Situation gerade im Hinblick auf die persönliche Betroffenheit der auf ABM-Basis tätigen Mitarbeiter/innen einer Beratungsstelle eine über das notwendige Mittel hinausgehende Zweckdimension dahingehend erhalten, daß hohe Fallzahlen unter Vernachlässigung wünschenswerter Arbeitsinhalte angestrebt werden. Auf die sich aufweisende Frage der Bestimmung eines "Zählfalls" soll später

noch weiter eingegangen werden.

Es bleibt festzustellen, daß der Bedarfsnachweis gerade in der Anfangsphase einer Schuldnerberatungsstelle in ihrer Funktion zwar problematische, jedoch in der derzeitigen Situation unumgängliche statistische Erhebungen erfordert.

Ähnliche Vorbehalte sind bei statistischen Sammlungen zum Zweck des Leistungsnachweises einer Beratungsstelle und im besonderen der betroffenen Mitarbeiter in Betracht zu ziehen.

Gerade bei den Trägern der jeweiligen Einrichtungen sowie bei den über die personelle und finanzielle Ausstattung einer Beratungsstelle mitbestimmenden öffentlichen und politischen Gremien besteht häufig ein gesteigertes Interesse an vorweisbaren Leistungsdaten.

Schuldnerberater/innen einzelner in der Arbeitsgruppe verteilter Einrichtungen sind diesen Anforderungen zum Teil durch statistische Erhebung von

- erarbeiteten Forderungsverzichten
- Umschuldungen
- Regulierungsvereinbarungen
- festgestellten sittenwidrigen Kreditverträgen
- beantragten Sozialleistungen
- erstellten Haushaltsplänen und Finanzverwaltungen sowie einer Differenzierung der Beratungstätigkeit in Dauerbetreuung, Kurzberatung und Telefonauskünfte nachgekommen.

Andere Beratungsstellen setzen durch statistische Erhebung von zuführenden Einrichtungen und sozialen Diensten und Weiterverweisungen an andere helfende Stellen weitere Akzente einer leistungsbezogenen Statistik.

Deutlicher noch als beiden Fallzahlen einer Beratungsstelle weist sich hier das Problem bestehender unterschiedlicher Arbeitsansätze der einzelnen Einrichtungen, selbst der einzelnen Berater/innen auf. Schon die Darstellung der Arbeitsansätze der in den Arbeitsgruppen vertretenen Beratungsstellen machte deutlich, daß ein (wie in den BAG-SB-Informationen, Heft 3/89 vorgestellter) "idealtypischer Beratungsverlauf" nicht vorausgesetzt werden kann.

Schon die Unterschiedlichkeit der Arbeitsansätze, etwa der bei den Sozialämtern zur Verhinderung von Obdachlosigkeit angegliederten Beratungsstellen mit zum Teil vorgegebenen Fallzahlen, gegenüber "freien" Beratungsstellen oder Verbraucherzentralen, führt bei vergleichenden Leistungsstatistiken unweigerlich zu Fehlinterpretationen.

Die Arbeitsgruppe hält daher die statistische Erhebung von Leistungsdaten für externe, d. h. über den direkten Arbeitsbereich der Einrichtung hinausgehende Veröffentlichung, in der derzeitigen Situation fehlender ein-

heitlicher Kriterien für unangebracht und empfiehlt, von über die Fallzahl hinausgehenden Leistungsstatistiken bis zu einer bundesweiten Vereinheitlichung und Koordinierung entsprechender Datenerhebungen abzu- sehen.

Schon die derzeit noch ungeklärte Frage "Was ist ein Zählfall in der Schuldnerberatung?" hat in der Vergangenheit dazu geführt, daß in der öffentlichen Diskussion und in Medienveröffentlichungen Schuldnerberatungsstellen mit verschiedenen Arbeitsansätzen in deren vermuteter Leistung und Effizienz miteinander verglichen wurden und Beratungsstellen mit ganzheitlichem Ansatz und umfassender Schuldnerbetreuung über einen längeren Zeitraum gegenüber Einrichtungen mit Beschränkung auf weiterverweisende (Rechts-) Beratung oder reine Rechtsprüfung (so einige Verbraucherzentralen) eine scheinbar geringere Arbeitseffizienz, gemessen an der Fallzahl, aufweisen. Da sich die beschriebene Problematik von Leistungsstatistik nicht selten auch in der Beurteilung der einzelnen Berater/innen durch Vorgesetzte und Anstellungsträger niederschlägt, - und die Fallzahlstatistik damit mittelbare Wirkung auf die Arbeitsinhalte, mit Tendenz zur Annahme vieler auf aktuelle Krisenintervention beschränkter Fälle erhält - bleibt es dringliche Aufgabe aller Beteiligten, in der weiteren Diskussion allgemein gültige Kriterien für Fallzahlen in der Schuldnerberatung zu bestimmen.

Im Gegensatz zu den zuvor behandelten bedarfs- und leistungsstatistischen Daten stehen die in der Praxis der Schuldnerberatung offenkundig werdenden, auf die sozialpolitische wie wirtschaftspolitische Dimension der Bevölkerungsüberschuldung hinweisenden, statistisch auswertbaren Erkenntnisse.

Entsprechende statistische Erhebungen führen zu den Ursachen der Überschuldungsproblematik und eröffnen der Schuldnerberatung die Möglichkeit der Einflußnahme auf die öffentliche Meinung.

Die Arbeitsgruppe Statistik hat aus diesem Grund in dem folgend empfohlenen Statistikenentwurf die "symptombezogene" Datenerhebung, etwa die Aufweisung individueller Problemstellungen der Klienten, etwa die Zugehörigkeit zum Personenkreis "gefährdeter Personen", oder die Zugehörigkeit zu nationalen oder ethnischen Gruppen, bewußt zu Gunsten von Daten zurückgestellt, welche Aufschlüsse über die soziale Stellung der Schuldner/innen, deren Einkommens- und Arbeitsverhältnisse wie über die beteiligten Gläubiger geben.

Des weiteren wird eine systematisierte Erhebung von Schuldursachen und eine (in der politischen Diskussion und den Medien beliebte) resultierende Beurteilung der Klienten in "Notschuldner" (Arbeitslosigkeit,

Krankheit u. ä.) und individuelle "Versager" strikt abgelehnt.

In einigen Punkten mußte der zumutbaren Arbeitskapazität Rechnung getragen werden und Daten von Interesse, so das Alter aller Haushaltsangehörigen, die Wohnungssituation, die Höhe der Verschuldung bei einzelnen Gläubigergruppen, oder - auf Grund der individuellen und regionalen Varianz, der wichtige Aspekt der Energie- und Heizkosten zurückgestellt werden.

Im einzelnen schlägt die Arbeitsgruppe die Erhebung folgender statistischer Daten als Arbeitsgrundlage für Schuldnerberatungsstellen vor:

1. Vermittelnde Stellen

(Zuweisung durch soziale Dienste, Behörden, Anwälte, bei Eigenkontaktierung durch Klienten Art des Bekanntwerdens der Beratungsstelle)

2. Fallzahl

(Auf die bestehenden Differenzen der Fallbestimmung wurde schon hingewiesen)

3. Familienstand (led., verh., gesch./getr.)

4. Geschlecht

5. Unterhaltsberechtigte, zum HH gehörende Kinder

6. Alter des Haushaltsvorstandes

7. Art der/des Einkommen/s

(Lohn, Gehalt, Pension, Rente, Alimente, selbständige Tätigkeit, Arbeitslosengeld/hilfe, Sozialhilfe, ergänzende Sozialhilfe, Sold, BaföG u. a.)

8. Höhe des Einkommens (mtl. netto)

9. Kaltmiete (incl. Umlagen)

10. Art und Anzahl der Gläubiger (aufgegliedert in)

- Universalbanken
- Teilzahlungsbanken
- öffentlich-rechtliche Gläubiger
- Vermieter
- Energielieferanten
- Versandhäuser und Kaufhäuser
- Versicherungen
- Inkassoinstitute
- Sonstige

11. Gesamtschuldhöhe

Arbeitsgruppe III »Medien«

Bericht: Christine Sellin

Die Arbeitsgruppe Medien, die sich spontan gebildet hatte, war zunächst von der Idee angetan, das Wochenende der Mitgliederversammlung dazu zu nutzen, einen Film zur Schuldnerberatung zu drehen - ähnlich dem, der am Vortag vom BAG-Vorstand als Einstimmung zur Tagung präsentiert worden war - jedoch dieses Mal mit veränderter Fragestellung. Dieses eher mal als aktionistisch zu bezeichnende Verfahren wurde aber schnell ad Acta gelegt, da es nicht möglich war, ad hoc

zu entscheiden, welche Schwerpunkte der Film denn nun haben, und v.a. - was ja nun auch nicht gerade unwichtig ist - an welche Zielgruppe(n) sich der Film überhaupt wenden sollte. Außerdem ... wenn schon ein Film zu Fragen der Schuldnerberatung gedreht wird, mit dem die BAG Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit betreiben will, muß dieser Film dann unbedingt von BAG-Hobbyfilmerinnen (mit viel Engagement aber nicht ganz so viel Medien-know how) gedreht werden oder sollte man hier nicht nach kompetenten Bündnispartnerinnen suchen, d.h. beispielsweise die Mitarbeit und fachliche Unterstützung durch eine Filmhochschule, eine Medienwerkstatt, die Medien-AG eines Jugendzentrums usw. anstreben? Dies scheint nicht nur vor dem Hintergrund der Erweiterung des im BAG-Vorstand [der ja in der Vergangenheit in den meisten Fällen mit dem Wissen und dem Können der wenigen Vorstandsmitglieder auskommen mußte, was sich sicherlich (?) durch die Einrichtung einer Medien-AG an diesem Punkt ändern wird] nicht gerade in überschwappendem Ausmaß vorhandenen Medien-Sachverständigen sinnvoll, sondern auch angesichts der auf diese Art der Kooperation vermutlich relativ gering zu haltenden Zeit und Kosten bei der Erstellung eines BAG-Films.

Die Diskussion über Zielrichtung und Zielgruppe(n) eines derartigen Films führte in der AG Medien relativ schnell zu einem Konsens: der Film sollte im Vorfeld der Ver- und Überschuldung, d.h. prophylaktisch eingesetzt werden, informativen (aber weder moralinsaurer noch staubtrockenen) Charakter haben und z.B. in Schulen (etwa in der Hauptschule ab dem 7. Schuljahr im Fach Arbeit/Wirtschaft/Technik) zum Einsatz kommen. Der Einsatz in öffentlich-rechtlichen Medien wäre auch nicht zu verachten, aber wer hat schon die entsprechenden Kontakte, um den Regisseur der Lindenstraße dazu zu bringen, in einer Folge seines Einschaltquotenrennens die Überschuldung einer durchschnittlichen Lindenstraßenfamilie zum Hauptdarsteller zu machen? Aber wie auch immer ... Ideen zur Präsentation des Films gab es in der Medien-AG genug. So auch die Überlegung, den Film zusammen mit einem Schuldnerberater/einer Schuldnerberaterin als Referentin an Schulen o.a. interessierte Kreise zu vermitteln, womit man einerseits über den Film einen lockeren Einstieg in die Problematik schaffen könnte und andererseits mit dem Schuldnerberater/der Schuldnerberaterin eine/n kompetentem Ansprechpartnerin zur Stelle hat. Apropos Stelle: für eine derart professionell angelegte Überschuldungs-Prophylaxe müßte man glatt eine neue Stelle einrichten ... eine ABM-Stelle bei der BAG?

Doch der (Video-) Film ist ja nun nicht das einzige Medium, mit dem Öffentlichkeit erreicht werden kann, wie wir in der Medien-AG treffend im Verlauf der Diskussion feststellten. Neben den - auch von der BAG ge-

nutzten - hinlänglich bekannten Print-Medien, die an dieser Stelle nicht nochmals in epischer Breite diskutiert wurden, sind ja auch Computerspielereien in weiten Kreisen sehr beliebt, warum nicht auch Computerspielchen zum Thema Ver- und Überschuldung mit Lern- resp. Aha-Effekt? Hier fehlt nur jemand, der sich mal eben hinsetzt und ein Spiel programmiert, das Spaß macht und nichts kostet (d.h. ohne dafür der BAG 2 Mannmonate Arbeitsaufwand in Rechnung zu stellen).

Da wir vermuten, daß es in der Mitgliedschaft der BAG Einige gibt, die sich im Bereich Schuldnerberatung mit dem Thema Prophylaxe auseinandersetzen und teilweise auch Materialien dazu erarbeiten (wollen) wie etwa der Wolfsburger Arbeitskreis, haben wir den Entschluß gefaßt, wieder einmal die Mitglieder um ihre aktive Mitarbeit zu bitten und uns entsprechende Materialien zuzusenden (vielleicht läßt sich ja bei der BAG zentral eine Mediothek einrichten) oder auch in diese Richtung gehende Ideen mit uns zu erörtern. Für ein brainstorming haben wir allemal Zeit ...

Kurz und gut: in der AG Medien haben wir uns nun entschlossen, erste Aktivitäten zu entwickeln mit dem Ziel, einerseits die Mitglieder um ein Meinungsbild zu bitten und uns zu sagen, ob und wie eine Medienarbeit der BAG sinnvollerweise auszusehen hätte, wer Interesse an einer Mitarbeit hat, wer über medienhandwerkliches know how verfügt, das er bereit ist weiterzuvermitteln und wie überhaupt eine Medienarbeit gestaltet werden könnte, welche Inhalte und Ziele/Zielgruppen sie haben sollte und überhaupt ... es ist als ein erster Versuch zu sehen, auf diesem Gebiet arbeitsfähige Strukturen zu schaffen. Wir werden daher in den nächsten Wochen an alle BAG-Mitglieder einen Rundbrief schicken mit o.g. Fragestellung. Darüberhinaus werden wir die Kultusministerien der Länder anschreiben um in Erfahrung zu bringen, ob, wie und in welchem Umfang das Thema Ver- und Überschuldung in den Schulen oder anderen (Weiter-) Bildungseinrichtungen zur Sprache kommt und welche Materialien für diesen Zweck zur Verfügung stehen.

Arbeitsgruppe IV »Rechtspolitik«

Bericht: Stephan Hupe

Die Erkenntnis, daß der rechtliche Rahmen, mit dem das Verhältnis zwischen Gläubiger und Schuldner geregelt wird, Ungleichgewichte zugunsten des Gläubigers und zulasten des Schuldners schafft, liegt für die Praktiker der Schuldnerberatung auf der Hand. Wer sich als Anwalt der Ratsuchenden sieht, muß sich folgerichtig auch für die Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen einsetzen.

Die rechtspolitische Einflußnahme ist insofern auch ei-

nes der elementarsten Ziele der BAG-SB, das ihre Mitglieder gleichzeitig sowohl herausfordert als auch mit einer hohen Schwelle konfrontiert, die nicht leicht zu überwinden ist.

Die Weichen für eine Einflußnahme in die rechtspolitische Willensbildung über die BAG-SB sind bereits gestellt. Das Bundesministerium der Justiz (BMJ) beteiligt die BAG-SB an der Entwicklung von Gesetzentwürfen durch die Abfrage von Stellungnahmen. Jedoch ist die BAG-SB nicht allein darauf angewiesen, gefragt zu werden, ihre Stellung in der Öffentlichkeit und in der Fachöffentlichkeit ermöglicht es ihr auch problemlos, sich über die Medien zu Wort zu melden.

Daß dennoch eine hohe Schwelle besteht, diese Einflußnahme zu verwirklichen, muß zunächst einmal als Tatsache und damit auch als ein bestehendes Problem akzeptiert werden. So ist es z. B. trotz Vorarbeiten von Prof. Dr. Gerhard Fieseler und Rechtsanwalt Klaus Heinzerling nicht gelungen, zu dem Entwurf eines Verbraucher kreditgesetzes gegenüber dem BMJ Stellung zu nehmen. Da ist es überhaupt kein Trost, wenn dies auch den großen Wohlfahrtsverbänden (mit Ausnahme des Caritas-Verbandes) ebenfalls nicht gelungen ist.

Die Arbeitsgruppe "Recht" hat versucht, dieses Problem ansatzweise zu analysieren, Lösungsmöglichkeiten zu entwickeln und Verabredungen zu treffen. Die Gründung eines permanenten Arbeitskreises "Recht", die bis dato keine sonderliche Resonanz zu verzeichnen hatte, wurde in der Diskussion behandelt, so wurde z. B. überlegt, diesen Arbeitskreis zunächst regional zu instaffieren. Dieser Gedanke wurde jedoch wieder verworfen, da gerade ein überregionaler Austausch in solchen Fragen unerlässlich ist.

Eine grundsätzliche Frage war, ob die BAG-SB die Wohlfahrtsverbände in ihrer rechtspolitischen Einflußnahme stärken sollte. Die Diskussion dieser Frage brachte eher das Gegenteil auf den Punkt. Die BAG-SB ist in dem Themenkreis Verschuldung, Überschuldung, Finanzdienstleistungen, Kreditrecht ohne Zweifel die spezialisiertere Interessengruppe, die in diesem Zusammenhang die überverbandliche Institution darstellt und als solche stärker von den Verbänden zu fördern ist. Die Stimmung innerhalb der Verbände wurde in der Arbeitsgruppe aber treffend mit der Bemerkung "Warten wir mal ab, wie es mit der BAG so weitergeht" zitiert. Nach wie vor sind die Verbände eher daran interessiert, interne Strukturen zur Diskussion rechtspolitischer Fragen aufzubauen als einem solidarischen Ansatz die Priorität einzuräumen.

Die Probleme rechtspolitischer Einflußnahme liegen jedoch auch noch auf anderen Gebieten. So fehlt für die BAG ein logistischer Grundapparat, um Stellungnahmen in der umfassenden, alles berücksichtigenden Qualität abzugeben, in der auf der anderen Seite z. B. das BMJ, aber auch die Bankenverbände arbeiten können.

Auch der Anspruch rechtspolitischer Einflußnahme von der Praxisebene aus zu formulieren, um damit auch die unmittelbaren Erfahrungen einfließen zu lassen, ist nicht leicht zu verwirklichen. Sie bedarf der weitreichenden Mitarbeit sämtlicher Mitglieder, wobei die Arbeitsform sehr offen gestaltet sein muß.

Die erwogene Einstellung hauptberuflicher Juristen kann hilfreich sein für die Initialisierung und Steuerung der fachlichen Diskussion sowie für die Zusammenfassung der Ergebnisse in fachpolitische Stellungnahmen. Problematisch sind aber ansonsten durchaus wertvolle Einzelleistungen, die sich jedoch nicht auf den Dialog mit der Praxisebene berufen können. Anspruch der BAG-SB sollte sein, die Erfahrungen dieser Ebene unmittelbar zu verarbeiten und auch das innovative Potential von Schuldnerberatern und Schuldnerberaterinnen für Vorschläge zur Rechtsgestaltung zu nutzen.

Welche Schritte nun aber konkret für die BAG-SB zu gehen sind, um sich diesen Vorstellungen zu nähern, war auch innerhalb der Arbeitsgruppe eine schwierige und umstrittene Frage. Wer wäre letztlich bereit, an einem permanenten Arbeitskreis teilzunehmen, der sich auch dieser Frage noch zu stellen hat, aber gleichzeitig erste Versuche inhaltlicher Arbeit unternehmen sollte. Die Überlegung war, den Anspruch auf die Entwicklung einer umfassenden rechtsgestalterischen Vision zugunsten einer punktuellen Kritik an bestimmten gegebenen Rechtskonstellationen und daraus zu entwickelnden Alternativvorschlägen aufzugeben. Zum Einstieg schlug Siegfried Berchner, Wuppertal, die Auseinandersetzung mit den §§ 51 - 55 SGB vor, die aus seiner Sicht reichlichen Anlaß zur Kritik und zur Korrektur geben. An weiteren Themen wird es sicher nicht mangeln. Für die Bildung dieses (permanenten) Arbeitskreises fanden sich nun bereits einige Mitglieder. Das erste Treffen soll noch in diesem Jahr in Kassel stattfinden, die Interessierten werden von der Geschäftsstelle in Kassel eingeladen.

Die BAG-SB braucht

Verstärkung...

**...verstärken Sie uns durch
Ihre Mitarbeit und Mitgliedschaft**

Satzung und Mitgliedsantrag senden wir Ihnen gerne zu

Internationale Konferenz »Arbeitslosigkeit und Verschuldung« vom 22. - 23. Sept. 1989 in Hamburg

Arbeitslosigkeit, Armut und Verschuldung sind keine national begrenzten Probleme, es handelt sich vielmehr um eine Entwicklung die auch vor den Industriestaaten der westlichen Welt nicht halt macht und dort die Gesellschaft in eine große Gruppe der reichlich bis überreichlich Verdienenden und eine kleinere (aber relativ größer werdende) Gruppe der Armen aufspaltet. Die letztere Gruppe, die auch in den führenden Staaten gut ein Drittel der Bevölkerung ausmacht, sieht sich einer immer perfekteren Ausgrenzung einem Ausschluß von den lebenswichtigen Märkten (Arbeits-, Konsum-, Wohnungsmarkt) wehrlos gegenüber

Die Bekämpfung dieser Entwicklung erfordert eine konzertierte Aktion, an der nahezu alle gesellschaftlichen Gruppen zu beteiligen sind und die nicht nur angesichts des bevorstehenden europäischen Binnenmarktes eine internationale Kooperation verlangt. In diesem Sinne war die Internationale Konferenz, die das Institut für Finanzdienstleistungen in Hamburg veranstaltet hat, als Aufruf zu verstehen, sich nicht mit einem Management der Armut zufrieden zu geben

Nachfolgend berichten wir von dem Workshop I 'Anforderungen an die Schuldnerberatung' der wurde unter der Mitwirkung des Diak. Werkes Berlin, des Diak. Werkes der ev. Kirche in Westfalen und dem Institut für innovative Sozialarbeit (ifr) in Regie der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung (BAG-SB) vorbereitet und geleitet wurde. Der Podiumsdiskussion, die als Einstieg in die anschließenden Arbeitsgruppen vorgesehen war, wurden die hier folgenden provokanten Thesen zur Schuldnerberatung vorangestellt.

Berichte aus dem Workshop I »Anforderung an Schuldnerberatung«

Provokante Thesen zur Schuldnerberatung

1. Armutsverwaltung

Das gesellschaftliche Ausmaß der Betroffenheit von Überschuldung in Verbindung mit fehlenden rechtlichen Schutzvorschriften hat eine neue Armutsgruppe geschaffen. Im Gegensatz zu vielen anderen Armutssituationen ist Armut aus Überschuldung häufig unwiderruflich und lebenslang. Auf diesem Hintergrund ist Schuldnerberatung eine Form der Armutsverwaltung mit dem Ziel, zumindest die schlimmsten Folgen zu verhindern und das (Haus-)Wirtschaften am und unter dem Existenzminimum zu vermitteln.

2. Normal

Schuldenmachen für Konsum- und Dienstleistungen ist normal in der industriell entwickelten Gesellschaft. Das Scheitern von Schuldverhältnissen, also die Überschuldung, ist ebenso normal - im Sinne von häufig vorkommend und für untere Einkommenschichten besonders wahrscheinlich. In dieser Folge ist auch die Beratung von Überschuldeten normal - so normal wie die Existenz des Finanzdienstleistungsangebotes heute normal ist (keinen Widerspruch erregt). Es geht dabei faktisch nicht mehr - wie im Idealfall bei der Hilfe zur Selbsthilfe - um die geplante zukünftige Abschaffung der Hilfe. Die Hilfe wird stattdessen normaler Bestandteil eines volkswirtschaftlichen Ablaufes und dient der reibungslosen Funktion dieses Ablaufes...

3. Krisenintervention

Schuldnerberatung verkümmert zur permanenten Krisenintervention ohne an den strukturellen Bedingungen

etwas positiv verändern zu können. Getreu der traditionellen Sozialarbeit dominiert auch in der Schuldnerberatung die Sichtweise und Behandlung des Einzelfalles (case work). Weitergehende Zusammenhänge oder gar die Konzeptionierung von Änderungsvorstellungen, die den individuellen Beratungszusammenhang verlassen, sind nicht erwünscht, können aufgrund fehlender Einsicht (fachlicher Kompetenzen) in gesellschaftliche Zusammenhänge kaum erkannt, geschweige denn, aktiv entwickelt werden.

4. Softinkasso

Selbst dann, wenn Schuldnerberatung die Partei des Ratsuchenden ergreift, was keineswegs immer geschieht, ist eine Parallele zum Inkassogewerbe unverkennbar: Über die Schuldnerberatung erhalten auch die Gläubiger tiefere Einblicke in die Lebensverhältnisse von Schuldnern. Die Situation wird für sie dadurch kalkulierbarer, das Risiko abschätzbar und letztlich fließen ihnen auch noch Mittel zu, ohne daß damit eine (nachhaltige) Verbesserung der sozialen und wirtschaftlichen Situation und des gesellschaftlichen Status des Schuldners gewährleistet ist.

5. Kontrolle

Schuldnerberatung stellt einen persönlichen Bezug zum Schuldner her und gewinnt einen tiefen Einblick in die privaten Lebensverhältnisse von Ratsuchenden. Diese personale Verknüpfung ermöglicht neben der Beratung auch die Kontrolle. Ratsuchende unterliegen damit einem Rechtfertigungsdruck, ihr wirtschaftliches Verhalten, ja überhaupt ihr Handeln legitimieren zu müssen. Letztlich unterwerfen sie sich den Wert- und Bera-

tungsvorstellungen der Schuldnerberatung, die mehr oder weniger willkürlich sind, je nach Persönlichkeit und Einstellung der jeweiligen Beraterinnen und Ideologie der Trägerorganisation.

6. Frauen

Frauen sind diejenigen, die für Sicherheit sorgen und Risiken zu minimieren verstehen. Dem Mann wird der Konsum zugeschrieben, der Frau die Verantwortung für die Rückzahlung. Die Frau übernimmt im Regelfall die Funktion des aktiven Krisenmanagements der Familie, die Haushaltsorganisation und letztlich die Verantwortung für das Funktionieren der Haushaltsgemeinschaft auch unter restriktiven materiellen Bedingungen. Eine Lobby für die Vertretung weiblicher Interessen existiert jedoch nicht, so daß Frauen hier keine Änderung zu erwarten haben.

Bericht zur Podiums- und Plenumsdiskussion

von Prof.in Gertrud Dorsch

Ziele der Podiums- und Plenumsdiskussion waren, Informationen zu länderspezifischen Schuldnerberatungskonzeptionen zu erhalten, kritisch das Selbstverständnis von Schuldnerberatung zu hinterfragen und damit Anregungen für die Arbeitsgruppen zu geben.

Als Diskussionsgrundlage dienten sechs provokante Thesen (s.o.), die von Stephan Hupe (BAG-SB/BRD) vorgetragen und erläutert wurden. Auf dem Podium diskutierten miteinander David Caplovitz vom Budget and Credit Counseling Services (USA), Marie Deroo und Martine Guerard vom Centre Regional de la Consommation (F), John Kruse vom Money Advice Training Unit (GB), Roger Kuntz von der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e. V. (BRD), Ingrid Liberty vom Diakonischen Werk Westfalen (BRD), Alexander Maly von der Schuldnerberatung Wien (AU) unter der Moderation von Gertrud Dorsch von der Fachhochschule Münster (BRD) und Christine Sellin von der BAG Schuldnerberatung (BRD).

Im folgenden werden einige ausgewählte Eindrücke von der Podiums-/Plenumsdiskussion dargestellt. Schuldnerberatung ist in allen europäischen Ländern und der USA weitgehendst "Einzelfall"-Beratung. Auf die Provokation "Armutsverwaltung", These 1, ließen sich sowohl Podiums- als auch Plenumsteilnehmerinnen nicht so recht ein. Das mag an der Schwierigkeit, was unter "verwalten" zu verstehen ist, gelegen haben. Deutlich wurde, daß Schuldnerberatung versucht, einerseits durch Beratung den von Armut Betroffenen vor noch größerer Not zu bewahren und andererseits härtere Forderungen nach Gesetzesauflagen zu stellen, damit Ver-

armung durch Verschuldung gar nicht erst entsteht. Diese These 2, daß Überschuldung und das Scheitern von Schuldverhältnissen sowie "Beraten" Verschuldeter ein normaler Bestandteil heutiger Volkswirtschaften sei, wurde bestätigt. An dieser Entwicklung und deren Bedingungen, wie aggressive Werbung, Vorgabe von Konsumstandards, Kreditkartensystem..., wurde jedoch heftig Kritik geübt. In den USA sei auch schon die Verschuldung der Mittelschicht normal und große Probleme würden durch "Konsumsucht/-rausch" entstehen. Mit der These 2 wurden gleichzeitig Aspekte der These 3, Schuldnerberatung sei vorwiegend nur noch Krisenintervention, sowie der These 4, Schuldnerberatung betreibe Softinkasso, aufgegriffen. Lebhaft berichtete und kritisierte David Caplovitz als Beispiel für These 3 "Softinkasso" und These 4 "Kontrolle", "Schuldnerberatungsstellen" in den USA, die von den Banken mitfinanziert würden. Schockierend war jedoch das Eingeständnis, daß es in der Regel die Frauen sind (These 6), die unter den Bedingungen und Folgen der Verschuldung zu leiden haben. In der Vorbereitungsunterlage der AG "Frauen in der Schuldnerberatung" wird es auf einen *Nenner* gebracht: "Dem Mann der Konsum, der Frau die Verantwortung der Rückzahlung". Es sind Frauen, die im Spannungsfeld der vorgegebenen Konsumstandards und der Normalität von Schuldenmachen stehen. Es sind Frauen, die durch ihre Verantwortlichkeit für das Haushalten den vollen Druck der Gläubiger zu spüren bekommen, die in der Krise Schuldnerberatung aufsuchen, ihre Lebensverhältnisse offenlegen, guten Willen zeigen und sich kontrollieren lassen und den Konzepten der Schuldnerberatung sich unterwerfen müssen. Daß Frauen weitere Diskriminierungen auszuhalten haben, konnte in der Diskussion nur noch mit dem Schlagwort "Paternalisierung der Schuldnerberatung" angedeutet werden.

Abschließend konnte festgestellt werden, was die Anforderung an Schuldnerberatung betrifft:

- Schuldnerberatung steht in einem Spannungsfeld vielfältiger Interessen, die es bewußt zu machen und offenzulegen gilt.
- Es scheint, daß Schuldnerberatung ein Instrument der Armutsverwaltung zu werden droht. Es gilt, die Unterschiede zwischen "Beratung" und "Verwaltung" zu klären, damit Schuldnerberatung nicht zur Verwaltung von Armut verkommt.
- Es müssen unbedingt die Problematik der Frau in der Schuldnerberatung untersucht und Aktivitäten zur Verbesserung der Situation von Frauen ergriffen werden.
- Schuldnerberatung ist eine nicht unpolitische Arbeit. Die daraus entstehenden Aufgaben und Anforderungen an das Qualifikationsprofil von in der Schuldnerberatung Tätigen müssen entwickelt und formuliert werden.
- Information und Zusammenarbeit auf internationaler Ebene sollte gefördert werden.

Arbeitsgruppe 1

»Beraterqualifikation: Berater - Klientenverhältnis«

Bericht: Jörg Tammen, ifis Hannover

An der AG 1 nahmen ca. 22 Personen teil. Der überwiegende Teil stammte aus der Bundesrepublik, hinzu kamen Vertreter aus den Niederlanden und Österreich.

Die Diskussion in der AG knüpfte an die vorherige Podiumsdiskussion an. In der Podiumsdiskussion wurden auf internationaler Ebene einige Trends sichtbar:

- Schuldnerberatung muß sich lösen von der klassischen Einzelfallberatung. Sie muß Strategien entwickeln, die Ausgrenzung von Schuldnern vorbeugt, indem sie sich als präventivorientierte Finanzberatung versteht.
- Schuldnerberatung darf nicht zum Soft- bzw. Sozialinkasso verkümmern, indem sie im Sinne der Gläubiger tätig wird.
- Schuldnerberatung muß im (sozial)politischen Raum agieren und die strukturellen Ursachen der Überschuldung bekämpfen.
- Schuldnerberatung steht in der Gefahr, zur Kontrollinstanz zu verkümmern.

Die AG leistete zunächst einmal eine Bestandsaufnahme bezüglich des Ausbildungsniveaus von Schuldnerberatern und der institutionellen Anbindung von Schuldnerberatung.

Demnach geht der Trend in der Bundesrepublik und Österreich zur Einstellung von Sozialarbeitern für die Schuldnerberatung. Multiprofessional besetzte Beratungsstellen sind eher die Ausnahme. Teilweise sind jedoch auch Kaufleute, Betriebs- und Volkswirte, Oecotrophologen und Juristen mit Schuldnerberatung befaßt.

Der holländische Weg liegt demgegenüber eher in der Einstellung von Oecotrophologen für die Beratung.

Die institutionelle Anbindung erfolgt in der Bundesrepublik im wesentlichen durch die Wohlfahrtsverbände und Kommunen. Freie Träger haben nach wie vor Probleme mit dem Rechtsberatungsgesetz.

In Österreich wird Schuldnerberatung von den Arbeiterkammern und der Bewährungshilfe organisiert.

In den Niederlanden wird Schuldnerberatung von privaten Institutionen durchgeführt. Diese bieten ihre Dienste den Städten und Kommunen an und vereinbaren einen Dienstleistungsvertrag.

In der Bundesrepublik stellt sich die derzeitige ABM-Praxis als zunehmendes Problem für die Schuldnerberatung, da viele Stellen nur über AB-Maßnahmen finanziert werden.

Eine deutliche Absage erteilte die AG der Einstellung von ehrenamtlichen Mitarbeitern für die Schuldnerberatung. Eindeutig war, daß Schuldnerberatung qualifi-

ziert nur durch professionelle und geschulte Berater geleistet werden kann.

Die Beraterqualifikation wurde im wesentlichen als ungenügend bezeichnet. Dem Bereich Aus- und Fortbildung kommt hier eine zunehmend größere Bedeutung zu.

Bei den Wohlfahrtsverbänden in der Bundesrepublik zeichnet sich der Trend ab, Schuldnerberatung nicht als eigenständigen Beratungsbereich zu definieren. Diese Entwicklung wurde von vielen Teilnehmern mit Sorge betrachtet.

Sehr ausgiebig und teilweise auch kontrovers wurde die Frage diskutiert, ob Schuldnerberatung zum Sozial- bzw. Softinkasso verkümmert. Grundsätzlich wurde die Gefahr erkannt, daß Schuldnerberatung oftmals erst die Beitreibung von Forderungen ermöglicht. Gerade um dieser Gefahr vorzubeugen, erscheint es notwendig, Berater so zu qualifizieren, daß größtmöglicher Rechtsschutz für Ratsuchende ermöglicht wird.

Auf dieser Grundlage muß in der Bundesrepublik auch für eine Änderung des Rechtsberatungsgesetzes gekämpft werden.

Ein eindeutiges Fazit aus dieser AG zu ziehen, erscheint schwierig. Angesichts der Gefahren für die Schuldnerberatung ist zumindest eindeutig, daß Schuldnerberatung sich sowohl national als auch international organisieren und vernetzen muß, um im Interesse der Ratsuchenden tätig zu werden.

Arbeitsgruppe 2

»Frauen in der Schuldnerberatung«

Bericht: Barbara Kroll, RAin, Erich Klein, Diak. Werk Berlin

Dies kann schon am Anfang dieses Berichtes gesagt werden: Das Thema Frauen in der Schuldnerberatung war für eine engagierte, aber auch mit vielen Widerständen behaftete Diskussion gut und traf den Nerv der Beraterinnen. Besonders deutlich wurde, daß die Männer sich oft nicht selbst verteidigen müssen, sondern, daß dies - auch bei dieser Arbeitsgruppe - einige Frauen übernehmen. Drei Männer nahmen teil, davon einer als Referent - immerhin.

Ohne große Widersprüche blieb die These der ersten Arbeitsgruppe: Von Bankenseite wird die Bürgschaftsverpflichtung mit der Begründung des moralischen Drucks, den Frauen offenbar bei der Rückzahlung auf Männer ausüben, gefordert. Frauen werden hier als diejenigen betrachtet, die für Sicherheit sorgen und Risiken zu minimieren verstehen.

Dem Mann der Konsum - Der Frau die Verantwortung der Rückzahlung.

Vordergründig wird dabei nur an die Rückzahlung durch den Darlehensnehmer gedacht, die möglicherweise lebenslange Verschuldung der Bürgen - mangels Bonität - wird in Kauf genommen.

Hat sich das Bürgschaftsrisiko realisiert, wird es mit "wer bürgt, ist selber schuld" abgetan.

Schon mehr in Frage gestellt wurde die These der zweiten Gruppe. Eigene Kreditaufnahme wird von Frauen als unangenehm empfunden. Die Bürgschaftsunterschrift erzeugt ein positives Gefühl auch bei den Frauen. Sie wird als unterstützende Hilfsbereitschaft wahrgenommen.

Durch die vielschichtige Verschränkung von Geld und Liebe, die die Familie für Frauen darstellt, werden "Schulden aus Liebe" gemacht.

Was steckt hinter dieser Liebe, war die Frage - Angst vor dem Verlassenwerden, Angst, emotional gar nichts mehr zu bekommen? Bestätigt wurde aus den Erfahrungen der Beraterinnen, daß Frauen weniger risikoreiche Kredite eingehen, mehr denken beim Abschluß, außer, sie tun dem Mann einen Gefallen.

Die Frage nach der Organisierung der Frauen, nach der Lobby und nach der Bereitschaft, wieder ins Berufsleben einzusteigen, beschäftigte die dritte Arbeitsgruppe. These: Unter den Bankdirektoren der ersten und zweiten Führungsebene in der Bundesrepublik befinden sich nur 1,7% Frauen (Schuchard, "Erfolgskurs").

In den Gesetzesänderungsinitiativen zur Verbesserung der Situation der Überschuldeten, finden sich keine speziell auf die Situation der Frauen gerichteten Ansätze. Hier entscheiden zu 90% Männer. Obwohl geschichtlich betrachtet die treibende Kraft zur Verbesserung der weiblichen Rechte von Frauen selbst ausging, fragt es sich, warum noch keinerlei Änderungsansätze in der Verschuldungssituation zu finden sind.

Hier zeigte sich auch bei den anwesenden Frauen Distanz zur Problematik der berufstätigen Frau. Die Männer, die z. B. eine Wiederaufnahme des Berufs oder die Karriere überhaupt nicht unterstützen, bekamen erstaunlich viel Schützenhilfe.

Die Arbeitsgruppe IV beschäftigte sich mit der These, ob die Frauen selbstlos das Streben des Partners nach Prestige unterstützen, deshalb zum Beispiel auch Kredite mitunterzeichnen, von denen sie selbst wenig oder gar nichts haben. - Schulden aus Liebe?

Angesprochen wurde hier die Identifizierung der Frau über den Mann - wo ist die eigene Identität? Von Ängsten wurde gesprochen, eigene Identität zu leben, Männervorherrschaft zu durchbrechen: Ängste vor dem Konflikt und Ängste vor der Verantwortung - auch

Angst davor, daß beim Mann ohne äußere materielle Prestigezeichen die emotionale Nacktheit sichtbar wird?

Die V. Gruppe arbeitete zu Thesen, die direkt die Beratungssituation der Klientin betreffen.

Thesen:

1. In der Beratungssituation sind Männer in der Überzahl oder dominieren durch die Hierarchie.
2. Von Beraterinnen und Beratern wird toleriert, daß die Frauen die Schulden regulieren und die Männer zu Hause bleiben, obwohl offiziell das Gegenteil behauptet und gefordert wird.
3. Frauen in der Schuldnerberatung werden dadurch diskriminiert, daß sie von männlichen Beratern und von weiblichen Beraterinnen als Opfer bezeichnet werden und in dieser Rolle bestärkt werden.

Allgemeine Bestätigung erhielt die These 4.; hier muß sich in der Beratungssituation einiges ändern. Wenn die Frau die Versorgerrolle des unmündigen Mannes übernimmt, muß dies problematisiert werden.

Heftig diskutiert wurde die Opferrolle der Frau. Wird die Frau nicht zum Beispiel durch Banken in diese Rolle gedrängt? Ist sie nicht wirklich in der Männergesellschaft das Opfer? Wenn Frauen in der Krisensituation in dieser Rolle durch die Beratung Bestätigung erhalten, wird sich an der Situation nichts ändern. Es muß mit der Klientin dahin gearbeitet werden, daß sie für sich Auswege aus dieser Situation entdeckt und ihr Selbstwertgefühl erlangt. Wo bleibt die erwachsene Frau, wenn der Berater/die Beraterin sie in dieser Rolle des hilflosen Opfers bedauert. Kann der/die BeraterIn sich dann als Retter besser fühlen? Fragen, die für weitere Diskussionen viel Stoff bieten.

Insgesamt wurde festgestellt, daß das Verbleiben der Frau in dem Gefühl, Opfer zu sein und die Bestätigung dieser Rolle durch Beraterinnen diesen Zustand manifestiert. Gefordert sind die Übernahme der Verantwortung für sich selbst, Mut zum Durchsetzen und das Aufgeben der Männerversorgung - emotional wie materiell.

Arbeitsgruppe 3

»Rahmenbedingungen von Schuldnerberatung in der EG«

Bericht: Martin Höckmann, BAG-Schuldnerberatung

Nach Beendigung der Vorstellungsrunde, es waren ausschließlich deutsche Teilnehmer anwesend, wurde deutlich, daß das Thema nicht in der vorgesehenen Form, dialog mit Vertretern anderer Nationalität, behandelt werden konnte. Die Gruppe verständigte sich daraufhin, anhand des Forderungskataloges der Abschlußklärung das Thema anzudiskutieren.

Ausgangspunkt für die Überlegungen war, daß sich ein effektiver Verbraucherschutz nur auf der Grundlage EG - weiter rechtlicher Vereinheitlichung erreichen lasse. Zentrale Voraussetzung hierfür sei, daß die bisher national gesammelten Erfahrungen insgesamt ausgewertet und zu juristischen Gesetzesinitiativen ausgearbeitet werden. Erster Schritt hierzu müsse die Intensivierung des bisherigen Informationsflusses sein. Allgemein äußerten die Teilnehmer große Besorgnis im Hinblick auf die zu erwartende Öffnung des Finanzdienstleistungssektors nach 1992. Es wird allgemein davon ausgegangen, daß sich die regional stark differierenden Verbraucherschutzvorschriften auf dem kleinsten gemeinsamen Nenner einpegeln und somit zuungunsten des Klientels der SB auswirken werden. Befürchtungen in dieser Hinsicht wurden vor allem in folgenden Bereichen geäußert.

- Schon jetzt zu beobachtende Zentralisationsbestrebungen bei Banken und Inkassounternehmen führe zu multinationalen Konzernen, die auch juristisch kaum noch zu kontrollieren seien.
- Internationale Kreditvermittler könnten gerade bei unteren Einkommensschichten die schlechtesten Kreditbedingungen im Markt verallgemeinern
- Die Banken könnten sich in Zukunft über Vergaberichtlinien die Kunden untereinander aufteilen.

In Zukunft bedienen

- Großbanken - Kunden, die Anlagekapital besitzen;
- Sparkassen etc. - Kunden, die ihre gehobenen Konsumwünsche kreditieren
- Teilzahlungsbanken - Kunden, die ihren täglichen Lebensunterhalt kaum aus eigenen Mitteln decken können.

Gleichzeitig wird die Zinsschere zwischen Geschäfts- und Teilzahlungsbanken weiter auseinanderklaffen. Dies bedeutet, daß solvente Kunden günstiger als bisher, Arbeitslose und Sozialhilfeempfänger jedoch noch ungünstiger als bisher, kreditieren.

- Die grenzüberschreitende Kreditvergabe mache eine Kontrolle der Vergaberichtlinien unmöglich. In einem weiteren Schritt wurde von der Arbeitsgruppe daraufhin versucht, aus den gesammelten Perspektiven einen Forderungskatalog **zu entwickeln, der den** dargestellten Tendenzen entgegenwirken soll.
- Im Binnenmarkt sollte die Kreditvermittlung grundsätzlich verboten sein.
- Die Vergabevoraussetzungen der Banken sollten vereinheitlicht werden. Eine Kreditvergabe hat die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Kunden zu berücksichtigen. Die Forderung wurde von den Teilnehmern kontrovers diskutiert.

Die erste Position betonte die verbraucherschützende Funktion einer solchen Forderung. Die Kreditrisiken lägen somit nicht einseitig beim Kunden. Die Gegenposition hob hervor, daß bei enger Auslegung der Vergabevoraussetzungen weniger solvente Bevölkerungs-

schichten von der Kreditaufnahme ausgeschlossen würden. Als Ergebnis würde dies zu einer weiteren Stigmatisierung dieser Personen beitragen. Eine weitere Schwierigkeit wurde darin gesehen, daß diese Bevölkerungsgruppen langlebige Konsumgüter (Kühlschrank, Möbel, Waschmaschine etc.) fast nur über Kredite beschaffen können. Eine restriktive Handhabung würde außerdem gegen die Vertragsfreiheit verstoßen und somit die Marktgesetze außer Kraft setzen. Dagegen führte die Gegenposition aus, daß zumindest Verschuldete keine Verhandlungsmacht besäßen und sich somit von vornherein nicht "marktgerecht" verhalten könnten. Dies sei vorwiegend auch der Grund, warum untere Einkommensschichten ungünstigere Kreditbedingungen akzeptieren müssen.

Aus dieser Diskussion wurde eine weitere Forderung abgeleitet:

- Die gesetzlichen Sicherungsmechanismen sollten ausgebaut werden. Vor allem eine Zinsobergrenze hätte zur Folge, daß Banken bei der Kreditvergabe der Solvenz des Kunden größere Bedeutung beimessen würden.

In diesem Zusammenhang wurde die Dreiecksbeziehung diskutiert, die häufig dazu führt, daß Kredite abgeschlossen werden, die über die Rückzahlungsmöglichkeiten der Klienten hinausgehen.

Konsumwünsche des Klienten
(oftmals geweckt durch Werbung)

Marketing und Werbung
der Kreditunternehmen

Bildung bzw. Unkenntnis
in Finanzfragen

Prophylaktische Arbeit im Verbraucherschutz kann nicht alleine in der Durchsetzung von Schutzbestimmungen bestehen, sondern beinhaltet ebenso die Aufgabe, die Klienten dazu zu befähigen, ihre finanziellen Wünsche dem individuellen Haushaltsbudget anzupassen. Dies bedeutet

- Verstärkung der Bildungsarbeit vor Ort sowohl mit den Klienten als auch - im Sinne der Sensibilisierung für dieses Problemfeld - mit Vervielfältigern
- Heranführung von Jugendlichen in der Schule
- Haushaltsführung sollte Unterrichtsfach wie Geschichte oder Mathematik werden.

Arbeitsgruppe 4

»Zusammenarbeit mit Gläubigern«

Bericht: Stephan Hupe, BAG-Schuldnerberatung

»Die Hand, von der man gefüttert wird, soll man nicht beißen.« Die Umkehrung dieses Sinnspruches brachte Alexander Maly (Jugendamt der Stadt Wien) zu dem

Schluß, daß man sich von der Hand, die man beißen will, nicht füttern lassen darf.

Mit dieser Redewendung und ihrer Umkehrung ist der moralisch-ethische Rahmen bezeichnet, in dem sich das Verhältnis zwischen der Gläubiger-/Anbieterseite und der sozialen Schuldnerberatung abspielt.

Einstieg in die Diskussion der Arbeitsgruppe "Zusammenarbeit mit Gläubigern" war die am Vormittag in der Podiumsdiskussion aufgeworfene Frage der Finanzierung von Schuldnerberatung durch die Kreditwirtschaft, wie sie in den USA praktiziert wird. John Kruse, National Money Advice Training Unit (GB) sieht die Banken als (Mit-)Verursacher der Verschuldung der privaten Haushalte. Sie sollen sich infolge dessen auch an der Finanzierung von Schuldnerberatung beteiligen. Der Gefahr, daß sich Schuldnerberatung zur Marionette der Banken entwickelt, muß allerdings entgegenge wirkt werden. In GB bestehen drei Denkmodelle

1. Schuldnerberatungsstellen sollen direkt von den Banken finanziert werden - eine Management-Beteiligung muß jedoch ausgeschlossen bleiben.
2. Die Banken speisen einen Fonds, der vom Staat zur Finanzierung von Schuldnerberatung verteilt wird.
3. Für die Vergabe von Krediten wird eine Steuer erhoben, aus der Schuldnerberatung finanziert wird.

In der Schweiz vertritt man dagegen die Auffassung, daß allein der Staat zuständig für die Finanzierung von Schuldnerberatung sein muß. Peter Gründler vom Sozialdienst der Justizdirektion Zürich erklärte, Schuldnerberatung muß eine Aufgabe der Sozialarbeit sein. Eine geregelte Finanzierung sichert auch die erforderliche Professionalität. Ehrenamtlichkeit oder ungesicherte Arbeitsplätze sind eher auch hinsichtlich der fachlichen Qualität als problematisch zu werten.

Wenn Gläubiger zur Verantwortung gezogen werden sollen, so kann es sich nicht nur um die Banken handeln. Finanzdienstleistungen werden inzwischen von einer Vielzahl unterschiedlicher Anbieter angeboten, die vollständig zu berücksichtigen sind.

Auch für die Bundesrepublik schlägt Helmut Achenbach vom Schuldner- und Verbraucherschutz Kassel vor, einen Pool zu bilden, in den die Banken und übrigen Anbieter von Finanzdienstleistungen einzahlen und aus dem dann die Finanzierung von Schuldnerberatung gesichert wird.

Wenn die Banken keine Verantwortung tragen müssen, so John Kruse (GB), haben sie auch kein Interesse, ihre Strategien und Konditionen zu ändern. Die Beteiligung an den Kosten macht vor allem auch bei der Kreditvergabe vorsichtiger.

Nur kurz wurde in der Arbeitsgruppe auf die Fonds zur direkten Entschuldung eingegangen. Diese Fonds sind zwar schon sehr verbreitet, sie haben jedoch, wie ein

Kollege aus München kritisch vermerkte, ungünstige Auswirkungen auf das Gläubigerverhalten. Unter Hinweis auf bestehende Fonds werden finanzielle Leistungen von der Schuldnerberatung gefordert. Außerdem verhalten sich die Gläubiger risikobereiter.

David Caplovitz berichtet, daß es in den USA keinerlei Unterstützung durch den Staat, weder für Schuldner noch für die Schuldnerberatung gibt. Die Finanzierung der Schuldnerberatung des Budget and Credit Counseling Services (BUCCS) wird zum Teil durch Spenden der Banken und andere private Organisationen sichergestellt. Ein weiterer Finanzierungsanteil kommt aus einer Abführung aus den Rückzahlungsraten der Schuldner in Höhe von 15% (während eines drei Jahre dauernden sog. Rückzahlungsplanes) sowie einer obligaten Grundgebühr für die Beratung von 25 Dollar, die auch der Ärmste zahlen muß. Für einen durchgeführten Konkurs ist eine Gebühr von 400 Dollar an BUCCS zu zahlen.

Auf die Frage, wer mit den 15%, die aus den Rückzahlungsraten abgeführt werden, effektiv belastet wird, der Schuldner oder die Bank, konnte Caplovitz nicht sicher Auskunft geben. Es läßt sich nicht sagen, ob die Gläubiger eine um 15% höhere Rate verlangen würden, wenn die Abführung an BUCCS entfallen würde. Zu vermuten ist aber, daß hier eine Tendenz besteht, die Betroffenen mit den Kosten der Schuldnerberatung zumindest anteilig direkt zu belasten, sie also nicht der Gemeinschaft aufzuerlegen.

In Birmingham (GB), gibt es Modelle, in denen Schuldnerberatung zu 50% von der Kommune und zu 50% durch Rechtsberatung (zu vgl. mit Beratungshilfe) finanziert werden. Dort wird auch erwogen, eine Gebühr von den Kreditvermittlern in Höhe von 10% der vermittelten Kredite zu erheben.

Kooperationsbemühungen zeigen in Deutschland auch die Inkassounternehmer. Stephan Hupe berichtete von der Kontaktaufnahme ihrer Organisation, dem Bund Deutscher Inkassounternehmer (BDIU), dem offenbar die Nützlichkeit von Schuldnerberatungsstellen auch für ihre Zwecke aufgefallen war. Hier wird deutlich, wie groß die Gefahr ist, daß Schuldnerberatung sowohl zur Armutsverwaltung als auch zu einem sozial verträglichen Inkassodienst (Softinkasso) funktionalisiert wird.

In der Schweiz bestehen Überlegungen, die Interessen von Schuldnern in einer paritätisch besetzten Kommission zu vertreten. Diese Kommission soll bei fehlender Einigungsmöglichkeit als eine Art Schiedsgericht für Vergleiche eingesetzt werden. Globalvereinbarungen, wie z.B. generelle Vergleichsquoten, werden dagegen abgelehnt.

Schuldner haben jedoch keine eigenen Organisationen, die Interessenvertretung durch **die Schuldnerberater**

sind insofern nur mittelbar. Eigene Organisationen könnten - gewerkschaftsähnlich - in der Lage sein, globale Vereinbarungen, ähnlich wie Tarifverträge, zu schließen.

Hiergegen spricht jedoch, daß mit individuellen Lösungen im Einzelfall weitaus bessere Ergebnisse zu erzielen sind. So sind z.B. feste Laufzeiten von sog. Rückzahlungsplänen, wie sie Inhalt einer Globalvereinbarung sein könnten, im Einzelfall häufig nicht einzuhalten. Globalvereinbarungen werden daher eher als problematisch eingeschätzt.

Die Tatsache, daß Schuldnerberatung nur von sehr wenigen in Anspruch genommen wird und auch quantitativ (und qualitativ) nicht in ausreichendem Maß zur Verfügung steht und somit als Einzelfallhilfe insgesamt zu wenig bewirkt, macht weniger Globalvereinbarungen sondern vielmehr gesetzliche Regelungen erforderlich, um die Rahmenbedingungen für Schuldner zu verbessern.

David Caplovitz wies bei der Gelegenheit auf einen von ihm veröffentlichten Lösungsvorschlag hin (s. "Consumer Credit and Consumer Insolvency", Hrsg. Günter Hörmann 1986), den er in aller Bescheidenheit "The David-Caplovitz-Solution" nennt. Dieser Vorschlag hat zwei wesentliche Elemente, nämlich zum einen muß eine Versicherung gegen Insolvenz eingerichtet werden. Der Versicherungsfall ist also die Zahlungsunfähigkeit, unabhängig von ihrem Entstehungsgrund (mit Ausnahme des Eingehensbetruges). Als zweites wesentliches Element darf pro geschäftsfähige Person nur eine Kreditkarte zugelassen werden, die in ihrem Kreditrahmen limitiert ist. Bei Überschreitung des Kreditlimits soll an der Kasse des Händlers ein rotes Licht aufleuchten, damit auch der Händler sich des Risikos bewußt ist. Die Kosten des Kredits per Kreditkarte sollen nach diesem Vorschlag durch den Gesetzgeber begrenzt werden und zwar auf maximal 10% für die Zinsen und weitere 10%

für die Versicherung.

Wenn man auch diesen Vorschlag auf dem Hintergrund der amerikanischen Verhältnisse (20 Kreditkarten pro Person sind dort keine Seltenheit, die Kreditzinsen betragen ca. 18-20%) betrachtet, so bleibt er dennoch nicht unumstritten. In der Arbeitsgruppe löste er jedenfalls eine hitzige Diskussion aus. Abgesehen davon, daß die europäischen Kreditversicherungen die Zahlungsunfähigkeit wohl kaum als Versicherungsfall anerkennen werden, enthält die David Caplovitz-Solution mit dem Rotlicht für Limitüberschreitung eine Verschärfung des Ausgrenzungsfaktors: Was macht ein Schuldner danach?

Abschließend muß bemerkt werden, daß die Diskussion der Kooperation mit Gläubigern in dieser Arbeitsgruppe weniger die Möglichkeiten von konkreter Zusammenarbeit zu Tage brachte, vielmehr wurde das Verhältnis zwischen der sozialen Schuldnerberatung und der Anbieterseite an den drei grundlegenden Problemstellungen diskutiert. Das ist zum einen die Frage "Wer finanziert Schuldnerberatung". Zum andern ist hier das Thema "Einsatz von Fondsmitteln" angesprochen worden. Und zum Dritten - und hier kann man schon eher von Zusammenarbeit sprechen - wurde die Möglichkeit globaler Vereinbarungen für die Abwicklung von Entschuldungen erörtert.

Es liegt in der Natur der Sache, daß diese Arbeitsgruppe nicht mit übereinstimmenden Abschlußerklärungen aufwarten kann. Dazu sind die Ausgangssituationen in den verschiedenen Ländern zu unterschiedlich.

Wichtig ist jedoch, daß trotz unterschiedlicher Ausprägungen auch internationale Parallelen festzustellen sind und die Moral, daß man aus der Hand nicht frißt, die man beißen will, durchaus in Abhängigkeit zu dem gesellschaftlichen Verständnis über das notwendige Wohlfahrtsniveau eines Staates steht.

Schuldnerberatung in der Bundesrepublik

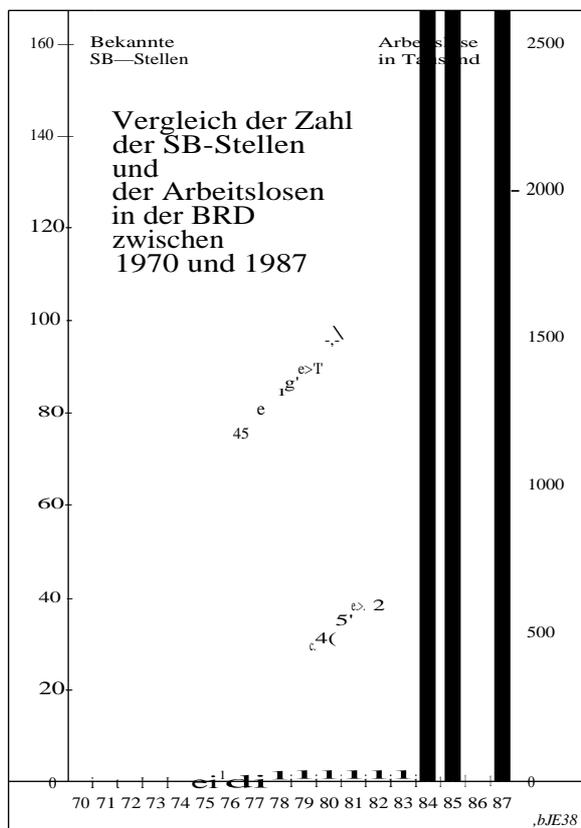
Teil II - Statistische Deskription und Analyse von Stephan Freiger

BAG-SB 1989, 160 S., broschiert, ISBN 3-927479-01-02, DM 31,70 (für Mitglieder 25,00 DM)

Nunmehr liegen die Ergebnisse der ersten umfassenden Untersuchung des neuen Arbeitsfeldes »Schuldnerberatung« vor. Die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung (BAG-SB) hatte 1987 die Grunddaten aller zu dieser Zeit bekannten Schuldnerberatungsstellen erhoben, um die Entwicklung der Schuldnerberatung wissenschaftlich zu beleuchten und damit Grundlagen für den Ausbau des Beratungsnetzes zur Verfügung zu stellen.

Für potentielle Träger und politisch Verantwortliche liefern die Ergebnisse dieser Untersuchung grundlegende Daten und Orientierungshilfen, gleichzeitig sind sie aber auch Voraussetzung für die dringend notwendige (und auch schon in Angriff genommene) Untersuchung der Überschuldungssituation privater Haushalte in der Bundesrepublik.

Die Ergebnisdokumentation ist mit 79 Tabellen und 41 Grafiken anschaulich ausgestattet und mit Beiträgen Stephan Hupe, Roger Kuntz und Prof.Dr. Florian Tennstedt ergänzt. Im Anhang findet sich eine aktualisierte Liste der Schuldnerberatungsstellen mit inzwischen über 240 Adressen.



Die statistische Analyse von Prof. Stephan Freiger gibt Aufschlüsse über die zeitliche und räumliche Entwicklung der Schuldnerberatungsstellen, das Engagement der verschiedenen Träger, die personelle und professionelle Struktur sowie Einblicke in die Arbeitsweisen der Beratungsstellen.

Über die reine Situationsentwicklung hinaus hat Stephan Freiger einen eindeutigen Zusammenhang zwischen der Einrichtung von Schuldnerberatungsstellen und der Entwicklung von Arbeitslosigkeit nachgewiesen. Dies deckt sich mit zahlreichen hier vorliegenden Jahresberichten von Beratungsstellen, die in ihren Fallauswertungen die Arbeitslosigkeit mit mehr als 50 % der Fälle als ausschlaggebende Ursache der Überschuldung benennen.

Besonders interessant für die Träger dürfte die Kosten- und Finanzierungssituation der Beratungsstellen sein. Der hier ermittelte Anteil der ABM-Kräfte an der Gesamtzahl der Beschäftigten in Höhe von 44,4 % gibt einen klaren Hinweis, daß eine einheitlich gesicherte Finanzierung von Schuldnerberatungsstellen noch aussteht.

Die Studie kann direkt bei der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung, Gottschalkstr. 51, 3500 Kassel bezogen werden.

Stellenanzeigen

Diplom-Sozialarbeiter (27 Jahre) und Industriekaufmann mit Berufspraxis sucht Stelle im Arbeitsfeld Schuldnerberatung.
Berufsanerkennungsjahr als Sozialarbeiter im Sozialamt mit Schwerpunkt Schuldnerberatung (offener Ansatz).
Kenntnisse in der Arbeit mit Text-, Kalkulations- sowie Datenbankprogrammen auf PC sind vorhanden.
Bernhard Paul, Augustin-Wibbelt-Str. 16, 4730 Ahlen-Vorhelm, Telefon: 02382/59454 oder 02528/3337

Über Stellenanzeigen
im BAG-Info
informieren wir Sie
auf Anfrage

Hier kommt der Gläubiger zu Wort...

MAHNBÜRO HAHN

Inh. Bruno Hahn
gegründet 1949
als Inkassobüro zugelassen 1950
HR Hamburg A 75597
Mdghed des Bundesverbandes Oculat...ber
Inkasso•Unternehmen e V, Bonn

Hahn • Postfach 90 06 26 • 2100 Hamburg 90

I/wr 20.9.1985 e> 2/5622

Forderung des Eisenbahn-Bauvereins Harburg eG gegen Sie

Guten Tag,

Zur Zeit sind Sie arbeitslos! Pech für beide Seiten!

Dabei wünsche ich Ihnen eine recht baldige Besserung Ihrer Lage durch den Erwerb und Erhalt einer gutbezahlten Stellung, die es Ihnen ermöglicht, Ihre alten Verpflichtungen abzutragen, ehe sich daraus wieder Komplikationen für Sie ergeben!

Was heißt in diesem Fall "Komplikationen"? Wenn Sie keinen guten Kontakt mit mir halten und mich nicht laufend über Ihr Schicksal und Ihre Aussichten informieren, muß ich mich ja darum kümmern, also eine Auskunft auf Ihre Kosten einschalten. Und wenn Sie selbst sich mit mir nicht in netter Form in Verbindung setzen, müßte ich bei einem neuen Arbeitgeber sofort pfänden - und das wiederum auf Ihre Kosten!

Und weil der Schuldtitel 30 Jahre gilt, können Sie sich ausrechnen, daß er Sie bis. zum Jahre 2010 verfolgen kann - Sie wären also 55 Jahre und wahrscheinlich nicht nur längst verheiratet, sondern sogar schon Vater und unter Umständen sogar Großvater!

Diese lange Frist sollte man sich überlegen und entsprechende Bemühungen erkennen lassen, freiwillig seinen Verpflichtungen nachzukommen! Es lohnt sich und man spart dabei eine Menge Geld und Ärger,

Mit bestem Gruß

PS.: Lesen Sie doch bitte einmal das beigegefügte Merkblatt genau durch: Mit einer Abtretung würden Sie mir •r-

sparen, ständig mit einer Auskunftsteil hinter Ihnen her sein

zu müssen - und Sie sparen auch sonst Geld, wenn eine Abtretung vorliegt! Wenn Sie dazu noch Fragen haben, verwenden Sie dazu bitte den beiliegenden Freiumschlag!

Mahn tr I in
Inh. Hahn

Anlagen

D. O.

Materialien zur Schuldnerberatung

Informationsschrift

»Aufgaben und Ziele der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung«

überarbeitete Neuauflage, Nov. 1988

Diese Broschüre gibt Auskunft über die Aufgaben und Ziele der BAG-Schuldnerberatung. Sie enthält neben der Satzung und der Beitragsordnung eine kurze Vorstellung der Vorstands- und Beiratsmitglieder. Weitere Beiträge befassen sich mit der Aufgabe und Arbeitsweise der Schuldnerberatung in der sozialen Arbeit, den Zielen der BAG-SB auf dem Hintergrund wachsender Verbraucherverschuldung und den Erfordernissen präventiver Arbeit.

(6 DM zzgl. 1,50 DM Versand, für Mitglieder kostenlos)

BAG-SB INFORMATIONEN *Sonderheft*

»Jahresarbeitstagung der BAG-SB 1988

Eigenverlag Nov. 1988

Aus verschiedenen Blickwinkeln untersuchen Fachleute aus Politik, Wissenschaft, Lehre und Praxis Zusammenhänge und Auswirkungen von Verschuldung/Überschuldung auf die Familie. Die Themen: Arbeit, Einkommen und Arbeitslosigkeit; Rechtliche Stellung des Schuldners; Wirtschafts- und Konsumsituation privater Haushalte; Entwicklung von Finanzdienstleistungen; Perspektiven einer Politik gegen Verschuldung. Neben der Dokumentation von sechs Referaten werden die Ergebnisse aus den einzelnen Arbeitsgruppen zusammengefaßt.

(8 DM, für Mitglieder 5 DM - jeweils zzgl 1,50 Versand)

Dokumentation des Symposiums

»Armut und Verschuldung«

Eigenverlag Dez. 1988, 138 S., broschiert

Die Dokumentation des Symposiums, das die BAG-SB gemeinsam mit dem Burckhardthaus Gelnhausen im Juli 1988 durchgeführt hat, liegt nun vor. Neben Praxisberichten wurden Grundsatzreferate u.a. zu den Themen: Anforderungen an Schuldnerberatung, Sozialhilfe und Armut, Wohnungsnot durch Schulden, Opfer von Verschuldung sind Frauen, neue Finanzdienstleistungen, rechtspolitische Überlegungen vorgetragen.

(12,00 DM, für BAG-Mitglieder 8,00 DM, jeweils zzgl. 2,00 DM Versand)

BAG-SB / Stephan Freiger

Schuldnerberatung in der Bundesrepublik

Teil II - Statistische Deskription und Analyse

Eigenverlag Aug. 1989, 160 S., broschiert

Die statistische Analyse der in 1987 vorgenommenen Erhebung von Prof. Stephan Freiger gibt Aufschlüsse über die zeitliche und räumliche Entwicklung der Schuldnerberatungsstellen, das Engagement der verschiedenen Träger, die personelle und professionelle Struktur sowie Einblicke in die Arbeitsweisen der Beratungsstellen.

Für alle potentiellen Träger und politisch Verantwortliche stellen die Ergebnisse dieser Untersuchung grundlegende Daten und Orientierungshilfen dar.

Die Ergebnisdokumentation ist mit 79 Tabellen und 41 Grafiken anschaulich ausgestattet und mit Beiträgen von Stephan Hupe, Roger Kuntz und Prof. Dr. Florian Tennstedt ergänzt. Im Anhang findet sich eine aktualisierte Liste der Schuldnerberatungsstellen mit nunmehr über 240 Adressen.

(31,70 DM, für BAG-Mitglieder 25,00 DM, jeweils zzgl. 2,50 DM Versand)

J. Münder/G. Höfker/R. Kuntz/J. Westerath

Schuldnerberatung in der sozialen Arbeit

(Votum-Verlag Münster, 1989, ca. 256 S., broschiert.

Das neue Sach- und Lehrbuch versteht Schuldnerberatung vor allem als eine Aufgabe sozialer Arbeit. Ein programmatischer Teil befaßt sich mit der Schuldnerberatung als gesondertem Arbeitsfeld in der sozialen Arbeit. Desweiteren werden wichtige Fragen der Praxis behandelt. Der Band läßt es in diesem Zusammenhang nicht bei der Vermittlung notwendiger juristischer Kenntnisse. Er spricht vielmehr auch diesbezügliche Sozialleistungen an, die dazu beitragen sollen, den Betroffenen an das materielle Sozialleistungssystem anzukoppeln. In einem weiteren Teil geht der Band auf verfahrensrechtliche Zusammenhänge ein. Ein Anhang enthält Material für die alltägliche Beratungsarbeit

29,80 DM (für BAG-Mitglieder 21,00 DM), jeweils zzgl. 2,50 DM Versand

Bestellungen (Verrechnungsscheck oder auf Rechnung) bitte an:

BAG-Schuldnerberatung

Gottschalkstr. 51, 3500 Kassel